



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 64. Sitzung

am Mittwoch, dem 11. September 2019, 13:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Abg. Andrea Tschacher (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i. V. von Abg. Tim Brockmann

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Weitere Abgeordnete

Abg. Thomas Hölck (SPD)

Abg. Serpil Midyatli (SPD)

Abg. Özlem Ünsal (SPD)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand des Landesaufnahmeprogramms	5
	Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/2878	
2.	Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilHG)	13
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1640	
3.	Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern und Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Staatsvertrages	16
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1610	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	18
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1427	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)	20
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1543	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/2744	
6.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	23
	Gesetzentwurf der Volksinitiative für bezahlbaren Wohnraum Drucksache 19/1521	
7.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	24
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1519	

	Mündliche Anhörung	25
8.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	25
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/1273	
	Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/2443 (neu)	
9.	Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung zum Dialogverfahren der Landesregierung zur Vorbereitung eines Integrations- und Teilhabegesetzes	47
	Antrag des Abg. Rother (SPD) Umdruck 19/2900	
10.	Verschiedenes	49

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Auf Antrag des Abg. Rother kommt der Ausschuss überein, den in der Einladung ausgewiesenen Punkt 9 - Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung, Antrag des Abg. Rother - unmittelbar nach Punkt 2 zu behandeln. Im Übrigen wird die Tagesordnung einstimmig gebilligt.

1. **Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand des Landesaufnahmeprogramms**

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/2878](#)

Herr Geerds, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, erinnert einleitend daran, dass sein Haus bereits am 13. März 2019 über den Stand des Landesaufnahmeprogramms berichtet habe. Mittlerweile hätten sich einige neue Entwicklungen ergeben.

Zunächst hätten die personellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um Auswahl und Ausreise des Kontingentes mit den in Kairo ansässigen Organisationen und Akteuren vorzubereiten und zu begleiten. Für diese Aufgabe habe Personal mit entsprechenden Sprachkenntnissen und Auslandserfahrungen aus dem Landesdienst gefunden und im Mai nach Kairo entsandt werden können. Das Team habe aus zwei Mitarbeiterinnen, die Interviews mit den Antragstellern durchgeführt hätten, und einem Head of Mission bestanden. Dieser Koordinator für das Landesaufnahmeprogramm werde vermutlich noch bis Oktober in Kairo den Aufnahmeprozess begleiten.

Am 17. Juni sei es nach mehrmonatiger intensiver Abstimmung gelungen, die Landesaufnahmeanordnung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) zu finalisieren. Dieses Einvernehmen sei für eine Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 AufenthG zwingend erforderlich. In dem Abstimmungsprozess seien diverse Fragen aufgetreten, die der Diskussion und Klarstellung bedurft hätten. Dabei sei deutlich geworden, dass Schleswig-Holstein als Bundesland insoweit Neuland betreten habe. Hinzu komme, dass das BMI sich in Sachen humanitäre Aufnahme derzeit in einem neuen Aufgabenfeld befinde, etwa durch das sich zeitlich überlappende eigene Aufnahmeprogramm des Bundes in Kairo und das Landesaufnahmeprogramm Brandenburgs für die Jesidinnen. Im Zusammenhang mit den Aufnahmen spiele der Aspekt der Sicherheitsüberprüfungen eine wichtige Rolle.

Festzustellen sei, dass das Schleswig-Holstein-Modell durchaus Vorbildcharakter für andere Aufnahmeanordnungen habe; auch insofern gehe von diesem Bundesland ein gutes Signal aus.

Die Auswahlkommission, die aus fünf Personen bestehe und von Herrn Scharbach geleitet werde, habe ebenfalls im Juni ihre Arbeit aufgenommen. Die Kommission habe nach einer ersten Sondierungsrunde am 8. Juli für 123 Personen entschieden, dass eine Aufnahme unter den Kriterien der Landesaufnahmeanordnung gerechtfertigt erscheine. Da zwei Frauen schwanger seien, ergebe sich die ursprünglich genannte Zahl von 125 Personen.

Ende Juli hätten sich für die von der Kommission bestätigten Fälle Sicherheitsinterviews angeschlossen. Diese seien seit 2018 bei Aufnahmen aus dem Ausland obligatorisch und führten zu einem intensiven Kooperationserfordernis mit den Bundesbehörden. In zwölf Fällen seien nach den Interviews Sicherheitsbedenken geltend gemacht worden, von denen auch Familienverbände betroffen gewesen seien. Zu den obersten Grundsätzen der Aufnahme gehöre es, Familientrennungen möglichst zu vermeiden. Durch die Ausstrahlungswirkung einzelner Sicherheitsbedenken hätten nach aktuellem Stand nur für 93 Personen Aufnahmeangebote unterbreitet werden können. Ob diese Zahl am Ende die tatsächliche Zahl der Einreisenden abbilde, sei noch unklar. Bezogen auf zwei Fälle - insgesamt acht Personen - prüfe gegenwärtig das UNHCR, ob angesichts des Ausschlusses zum Beispiel eines volljährigen Kindes der gesamte Familienverband für das Aufnahmeprogramm eines anderen Staates vorgeschlagen werden solle.

Derzeit bestehe die Aufgabe in Kairo darin, für die 93 beziehungsweise 85 Personen die Ausreise vorzubereiten; dazu gehörten zum Beispiel medizinische Untersuchungen vor Ort. Für wie viele Personen die Ausreise tatsächlich erfolgen werde, bleibe abzuwarten. Ziel der Landesregierung sei es, eine möglichst hohe Zahl zu erreichen. Die Ausreise des Kontingents sei aktuell für Ende November/Anfang Dezember 2019 geplant.

Zu der Zusammensetzung des Aufnahmekontingents sei festzustellen, dass eine Person aus Eritrea, zwei Personen aus Somalia, 21 aus dem Sudan, 27 aus dem Südsudan und 42 aus Syrien stammten. 66 % seien weiblich, 34 % männlich. 38 % seien erwachsene Frauen, 12 % weibliche Jugendliche und 16 % Mädchen bis 13 Jahre. 11 % seien männliche erwachsene Personen, 4 % männliche Jugendliche und 19 % Kinder bis zu 13 Jahre. Von den aktuell 27 Fällen handele es sich zu 63 % um Frauen und alleinstehende Mütter mit minderjährigen

und volljährigen Kindern. Der Rest setze sich aus unterschiedlichen Konstellationen zusammen, unter anderem vier kompletten Familien.

Aufnahmen aus dem Ausland seien für ein Bundesland ohne Kompetenzen in auswärtigen Angelegenheiten schwierig - dies sei vorher bekannt gewesen - und bedürften der intensiven Unterstützung durch den Bund. Dieser sei allerdings durch seine eigenen Aufnahmeprogramme in personeller und zeitlicher Hinsicht ebenfalls extrem gebunden, was auch auf die Abläufe des von Schleswig-Holstein aufgelegten Programms nicht ohne Auswirkungen geblieben sei.

Die Zielgruppe des Landesaufnahmeprogramms - alleinstehende Frauen mit Kindern, die Opfer traumatisierender Gewalt geworden sind - stellten nicht die ausschließliche Kategorie der Dossiers des UNHCR dar. Vielmehr seien diese Frauen häufig in eine familiäre Konstellation eingebunden. Insofern stelle sich das Profil des Landeskontingents in diesem Punkt tendenziell anders dar als zunächst erwartet.

Von den individuellen Feststellungen aus den Sicherheitsinterviews seien mit Rücksicht auf den Erhalt der familiären Einheit am Ende ganze Familien betroffen gewesen, denen aufgrund der Feststellungen zu einer Person am Ende keine Aufnahmezusage habe erteilt werden können.

Die Dokumentenlage, vornehmlich der syrischen Staatsangehörigen, stelle sich als nicht ausreichend dar; dies sei so nicht vermutet worden. Daher seien noch aufwendige Klärungen im Visumverfahren vorzunehmen.

Die Erfahrungen seit Juni 2019 zeigten, dass die Organisation des Verfahrens in Kairo und die Begleitung der einzelnen Verfahrensschritte eine mehrmonatige Präsenz mindestens einer Person aus Schleswig-Holstein vor Ort voraussetzten. Obwohl die Entsendung dieser Personen ebenso wie die entsprechende technische Ausstattung vor Ort nicht zum Tagesgeschäft eines Ministeriums gehörten, sei dort auch insoweit ein guter Stand erreicht worden.

Die Befragung der Personen aufgrund der Vorschläge des UNHCR müsse künftig von einem Interview-Team, das heißt zwei Personen, durchgeführt werden anstatt nur von einer Person, wie es noch in diesem Jahr gehandhabt worden sei. Daraus resultiere das Erfordernis, die

Zahl der eingesetzten Befragerinnen und Befrager zu verdoppeln; auch dies habe die Landesregierung für das kommende Jahr in Angriff genommen.

Die Vorbereitung und Durchführung des Gesprächs sowie die Nachbereitung seien zeit- und arbeitsintensiv. Eine Supervision der Mitarbeiterinnen nach Rückkehr werde auf jeden Fall erforderlich sein.

Positiv sei festzustellen, dass die Zusammenarbeit vom ersten Tag an gut funktioniert habe. Die Vertreterinnen und Vertreter Schleswig-Holsteins seien nicht als Fremde mit wilden Ideen wahrgenommen worden. Diese positive Feststellung gelte auch für die Zusammenarbeit mit dem BMI sowie mit UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Berlin und in Kairo. Eine Blockade finde an keiner Stelle statt. Die Vertreter Schleswig-Holsteins in Kairo profitierten auch von dem parallel laufenden Resettlement-Programm des Bundes.

Die Konstituierung und die Arbeit der Auswahlkommission in Schleswig-Holstein seien ebenfalls reibungslos verlaufen. Den Mitgliedern gebühre besondere Dank dafür, dass sie die durchaus auch emotional belastende Aufgabe auf sich genommen hätten, 123 Personen auszuwählen. Es sei zu hoffen, dass die Kommission ihre Arbeit fortsetze.

Im kommunalen Bereich sowie bei den NGOs in Schleswig-Holstein bestünden nach wie vor großes Interesse und die mehrfach erklärte Bereitschaft, an der Aufnahme mitzuwirken. Diese Bereitschaft bedeute eine große Hilfe, da vor Ort am besten bekannt sei, welche Möglichkeiten vorhanden seien. Die Ressorts, die Zuwanderungsbehörden der Kreise und die NGOs hätten sich bei zwei Informationsveranstaltungen aktiv in den Prozess eingebracht. Das Matching des Personenkreises mit den zur Aufnahme geeigneten Kommunen, das heißt die Entscheidung über eine geeignete Zuweisung, müsse beim Landesamt in eine neu zu bildende Struktur und ein geeignetes Verfahren überführt werden. Auf diese Weise solle die bestmögliche Einbindung aller Beteiligten bei der Aufnahme der Personen mit dem Ziel einer passgenauen Aufnahme vorbereitet werden. Wenn jemand beispielsweise traumatisiert sei, habe es wenig Sinn, ihn dort unterzubringen, wo es keine entsprechenden Versorgungsmöglichkeiten gebe. Besondere Bedürfnisse der aufzunehmenden Personen, etwa im Hinblick auf Therapiemöglichkeiten, würden berücksichtigt.

Die Landesregierung befinde sich schon in der Vorbereitung des Aufnahmekontingents für 2020. Sowohl für die Aufgaben im Ausland als auch für die Begleitung im Backoffice in Schleswig-Holstein sei Personal für die Jahre 2020 und 2021 zu gewinnen. Angesichts der vermutlich geringeren Aufnahmezahl im Jahr 2019 - unter 100 statt 123 beziehungsweise 125 - werde für 2020 versucht, ein Kontingent von mindestens 200 Personen aus Kairo aufzunehmen, um ein Stück weit einen Ausgleich herbeizuführen. Dem Bund, der im Rahmen des Pledgings seine Aufnahmezusagen gegenüber der EU erkläre, sei dies mitgeteilt worden. Von der Aufnahme von Personen aus Äthiopien werde aus logistischen Gründen zurzeit abgeraten.

Das Land habe Vorbereitungen getroffen, damit die Mission 2020 deutlich früher, möglichst im Februar oder März, starten könne. UNHCR und IOM seien über die Planungen informiert sowie das BMI erneut um Amtshilfe bei der Durchführung der Sicherheitsinterviews gebeten worden.

Staatssekretär Geerds dankt abschließend nochmals allen Beteiligten für ihr Engagement. Besonderer Dank gelte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort, die trotz der ungewohnten Bedingungen bereit seien, ihre wichtige Arbeit fortzusetzen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt im Namen des Ausschusses ebenfalls allen Beteiligten für deren Arbeit.

Abg. Harms begrüßt, dass Schleswig-Holstein ein so positives Signal aussende. Damit verdeutliche das Land, dass es im Rahmen seiner Möglichkeiten seiner Verantwortung auch weltweit gerecht werde. Wohl jeder wisse, wie schwierig es sei, ein Landesaufnahmeprogramm zu realisieren. Staatssekretär Geerds habe recht, wenn er betone, dass zahlreiche Kommunen, NGOs und Einzelpersonen nach wie vor für Hilfe bereitstünden. Diese Bereitschaft verdiene allerhöchstes Lob. Allerdings sei noch nicht völlig klar, wie die logistische Herausforderung bewältigt werden könne, dass die Menschen - die bekanntlich nicht alle an einem Ort untergebracht seien - in die entsprechenden Kommunen beziehungsweise zu den entsprechenden Stellen weitergeleitet würden, damit sie die Hilfe bekämen, die sie benötigten. Die Mitarbeiter hätten vermutlich schon herausgefunden, welchen Bedarf die Menschen hätten.

Staatssekretär Geerds hebt hervor, dass das Aufnahmeprogramm von Landtag und Landesregierung gemeinsam getragen werde. Beide hätten damit die Hilfsbereitschaft der Kommunen noch weiter erhöht. Auch an die Bundespolitik werde ein wichtiges Signal gesandt; denn

auch und gerade dort sei die Frage zu klären, wie es mit der Flüchtlingspolitik in den kommenden Jahren weitergehen solle. Wenn Schleswig-Holstein verdeutliche, dass es in der laufenden Legislaturperiode 500 Menschen zusätzlich aufnehmen wolle, dann werde dieses Vorbild hoffentlich auf andere Länder ausstrahlen. Hinzu komme, dass die positive Stimmung des Herbstes 2015 keineswegs verschwunden sei. Ferner sei den Beteiligten bewusst, dass es meist um langfristiges Engagement gehe. Nur ein geringer Teil der Menschen, die im Rahmen des Aufnahmeprogramms nach Schleswig-Holstein kämen, werde nach kurzer Zeit zurückkehren können.

Bereits zum Zeitpunkt der vergangenen Beratung über diese Thematik hätten für 40 Personen passgenaue Angebote vorgelegen. Jetzt gelte es zu schauen, welche Bedürfnisse die übrigen 93 Personen konkret hätten. Im Rahmen weiterer Gespräche mit Kommunen, NGOs und Einzelpersonen werde es gelingen, für alle Aufgenommenen ein geeignetes Angebot zu finden. Endgültig könne diese Frage erst dann geklärt werden, wenn die Menschen in Schleswig-Holstein angekommen seien. In der 51. Ausschusssitzung am 13. März 2019 hätten Vertreter der Landesregierung bereits deutlich gemacht, dass die Unterbringung zunächst für kurze Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen könne, da es nicht sinnvoll sei, für die kleinen Gruppen, um die es gehe, weitere Zwischenaufnahmeeinrichtungen zu schaffen. Die Unterbringung in der Landesaufnahmeeinrichtung erfolge aber getrennt von den übrigen dort untergebrachten Personen.

Abg. Midyatli schließt sich dem Dank an alle Beteiligten ausdrücklich an. Wohl niemand beneide die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verantwortungsvoll entscheiden müssten, wer kommen könne und wer in der Flüchtlingsunterkunft in Kairo bleiben müsse. Der Umstand, dass das Aufnahmeprogramm von Landtag und Landesregierung gemeinsam getragen werde, bestärke die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherlich in ihrem Engagement. Dass es vor Ort etwas länger als geplant dauere, könne einerseits für Ungeduld hierzulande sorgen; andererseits gebe es dadurch mehr zeitlichen Spielraum für die Vorbereitungen in Schleswig-Holstein.

Abg. Midyatli wirft die Frage auf, ob die Kommunen unverbindliche Absichtserklärungen oder bereits feste Zusagen gegeben hätten. Ferner werde die Landesregierung um Auskunft gebeten, welche Vorstellungen sie hinsichtlich der weiteren Unterstützung der Kommunen habe. Vor Ort werde auch langfristig besonderer Aufwand für Betreuung und Integration der aufgenommenen Menschen entstehen. Im Raum stehe der Betrag von 6.000 €, wobei unklar sei,

auf welchen Zeitraum er sich beziehe. Nicht zu vergessen sei, dass sich mittlerweile elf Kommunen des Landes an dem Bündnis „Seebrücke - Sichere Häfen“ beteiligten. Auch in diesem Rahmen würden Menschen zusätzlich aufgenommen. Ferner sei die Istanbul-Konvention zu beachten. Wenn Frauen und Kinder mit Gewalterfahrungen und sonstigen traumatisierenden Erlebnissen nach Schleswig-Holstein kämen, müsse diesem Umstand durch besondere Vorkehrungen bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung Rechnung getragen werden.

Staatssekretär Geerds geht in seiner Antwort zunächst auf die Frage nach der finanziellen Unterstützung der Kommunen ein. Das Land finanziere zwar vor, erhalte aber pro Flüchtling 10.000 € von der EU. Nach Abzug des dem Land entstehenden Aufwands von 4.000 € verblieben die genannten 6.000 € pro Flüchtling für die Kommune.

Was die Frage nach Schutzkonzepten angehe, so sei zu betonen, dass das Justiz- und Sozialministerium in die Gespräche einbezogen worden seien. Dies werde auch in Zukunft der Fall sein, sodass der Schutzgedanke Berücksichtigung finde.

Herr Scharbach, Leiter der Abteilung „Integration und Zuwanderung“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, weist darauf hin, dass die Mitarbeiterin, die zu 50 % die Interviews geführt habe, Mitarbeiterin des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten sei. Sie werde vor dem Hintergrund ihrer Kenntnis der Falllagen und der besonderen Bedürfnisse dieser Menschen dafür zuständig sein, die Unterbringung der jeweiligen Personen in der geeigneten Kommune sicherzustellen. Die Gewalterfahrungen, die insbesondere Frauen in ihren Herkunftsländern gemacht hätten, seien vielfältiger Natur. Neben der Gewaltausübung durch Familienmitglieder spiele auch das Thema Genitalverstümmelung eine Rolle. Hinzu kämen weitere Gewalterfahrungen im Aufnahmeland Ägypten; dort gebe es bei Straftaten gegen Flüchtlinge praktisch keine Strafverfolgung. In der Landesunterkunft in Schleswig-Holstein werde der Schutz vor weiterer Gewalt unter anderem durch eine separate Unterbringung, getrennt von Männern, gewährleistet.

Abg. Midyatli betont, die Istanbul-Konvention beinhalte nicht nur die Unterbringung im Frauenhaus, sondern den Umgang mit Gewalterfahrungen im weitesten Sinne. - Unabhängig von dem aktuellen Landesaufnahmeprogramm gehe es darum, wie mit dem Thema Migration mittel- und langfristig umgegangen werde. Neue Formen der Aufnahme seien zu prüfen, auch um dem Schlepperunwesen zu begegnen. Sinnvoll sei es, die entsprechenden Länder und Regionen aufzusuchen und eine erste Prüfung vorzunehmen. Diejenigen, die einen Schutzstatus

erhalten könnten, sollten dann die Möglichkeit bekommen, auf normalem Wege nach Europa zu gelangen, ohne in ein Schlepperboot steigen zu müssen. Denjenigen, die einen Schutzstatus nicht erhalten könnten, müsse deutlich gesagt werden, dass sie das Risiko der Überfahrt in einem Schlepperboot nicht auf sich zu nehmen brauchten, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückreisen müssten.

Staatssekretär Geerds antwortet, alle Beteiligten hätten ein Interesse daran, dass das Landesaufnahmeprogramm ein Erfolg werde, und leisteten Pionierarbeit im Sinne einer veränderten Aufnahme politik. Damit gebe Schleswig-Holstein einen wesentlichen Denkanstoß in der Diskussion über die künftige Flüchtlingspolitik in Deutschland und ganz Europa. Das Gefühl, dass nicht die Richtigen erreicht würden, habe sich in Bezug auf das Landesaufnahmeprogramm zu keiner Zeit eingestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich vor Ort aufhielten, und die Dossiers im Ergebnis der Interviews sorgten für eine Vorfilterung, sodass nur Menschen, denen es wirklich schlecht gehe, Aufnahme fänden.

Abg. Claussen meint, die Notwendigkeit des Landesaufnahmeprogramms werfe ein Schlaglicht auf die humanitäre Situation in vielen Regionen der Welt. In einigen Gegenden sei die Situation sogar noch schlechter als in dem Flüchtlingslager in Ägypten. Auch wenn Schleswig-Holstein mit seinem Aufnahme programm nicht das Elend dieser Welt lösen werde und nicht alle Menschen aufnehmen könne, so stoße das Land doch die wichtige Diskussion darüber an, in welche Richtung sich die Flüchtlingspolitik Deutschlands und Europas entwickeln solle. Dies sei das wesentliche politische Element dieses Programms.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt abschließend nochmals für den Bericht und wünscht allen Beteiligten viel Erfolg für die weitere Arbeit. Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1640](#)

(überwiesen am 28. August 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, erinnert daran, dass der Ausschuss in der Sitzung am 4. September 2019 die Landesregierung gebeten habe, Unterlagen, die sie im Rahmen der Vorbereitung eines möglichen Integrationsgesetzes gesammelt habe, dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen und ihm hierzu zeitnah mündlich Bericht zu erstatten.

Abg. Midyatli erklärt, ihr sei bekannt, dass in Bezug auf den Entwurf eines Integrations- und Teilhabegesetzes bereits Arbeitspapiere der Landesregierung vorlägen. Ein Papier, das ihr vorliege, enthalte auch eine Dokumentation des zeitlichen Ablaufs der Beratungen. Wenn es bereits Ideen gebe, so biete es sich an, diese für die weitere Beratung zu dem Gesetzentwurf zu nutzen. Die SPD-Fraktion bitte darum, über den Ist-Stand informiert zu werden. So sei die ursprünglich geplante Online-Befragung anscheinend verworfen worden.

Herr Geerds, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, führt aus, er wolle darüber informieren, wie die Kommunikation mit Expertinnen und Experten im Rahmen der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs erfolgt sei und wie die nach der - noch nicht erfolgten - Kabinettsbefassung geplante Dialogphase abgelaufen wäre.

In Vorbereitung auf die Erarbeitung eines Integrations- und Teilhabegesetzes habe das MILL unmittelbar nach dem Regierungswechsel im Oktober 2017 Expertinnen und Experten zu einem ersten Brainstorming eingeladen mit dem Ziel, die Landesregierung bei der Aufgabewahrnehmung zu unterstützen. Der ausgewählte Personenkreis habe neue Impulse setzen und die Thematik unter verschiedenen Blickwinkeln betrachten sollen. Die Diskussionen seien erfreulich gut verlaufen. An der Auftaktveranstaltung am 31. Januar 2018 habe auch die Abg. Midyatli teilgenommen. Im Rahmen eines Ideenkarussells hätten die Beteiligten ihre Vorstellungen zur gesetzlichen Verankerung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund einbringen können. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung habe das Ministerium Vereine und Verbände zu einem schriftlichen Ideenaustausch eingeladen. Die zahlreichen Rückmeldungen hätten viele interessante Ideen und Impulse geliefert.

Nach der Auftaktveranstaltung habe die Workshop- und Arbeitsphase begonnen, in der ein erstes Arbeitspapier für ein Integrations- und Teilhabegesetz erstellt worden sei. Das MILI habe in dieser Phase die Grundlagen, das heißt Ziele und Grundsätze, erarbeitet. In diesem Zusammenhang habe es zum Zwecke des Ideenaustauschs mehrere Gespräche mit Expertinnen und Experten gegeben. Aufgabe der anderen Ressorts sei es gewesen, Änderungsbedarfe in den Fachgesetzen zu identifizieren sowie konkrete Formulierungen zu erarbeiten. Die Dokumentation der Workshops beziehungsweise der Gespräche sei in den jeweiligen Ressorts erfolgt.

Das Arbeitspapier mit den Grundlinien des Gesetzentwurfs sei nach den Sommerferien 2018 den kommunalen Landesverbänden und der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände vorgestellt und mit diesen beraten worden; daran sei auch er, Staatssekretär Geerds, beteiligt gewesen. Das Arbeitspapier mit Stand vom 18. September 2018 sei am 19. September 2018 dem Gemeinsamen Arbeitskreis der Koalition vorgestellt worden. Das MILI habe die weiteren Planungsschritte zunächst zurückgestellt, um eine grundsätzliche Verständigung der regierungstragenden Fraktionen untereinander abzuwarten.

Die eigentliche Dialogphase mit Runden Tisch, Fachgesprächen und Bürgerdialogen, beispielsweise in Kooperation mit den Volkshochschulen, sei für die Zeit während der vorgeschriebenen Anhörungsphase zwischen der ersten und der zweiten Kabinettsbefassung geplant gewesen; diese Befassungen hätten allerdings noch nicht stattgefunden. Von einer ursprünglich angedachten Online-Beteiligung sei aufgrund eines personellen Engpasses im zuständigen Fachreferat bereits im August 2018 Abstand genommen worden; die damalige Leiterin des Bereichs sei abgeworben worden.

Zu den durchgeführten Veranstaltungen stelle er, Staatssekretär Geerds, die gewünschten Unterlagen gern zur Verfügung; den Ordner könne er schon in dieser Sitzung übergeben. Dieser enthalte die Unterlagen zum Experten-Brainstorming, zum schriftlichen Ideenaustausch, das heißt auch zusandte Überlegungen, zur Auftaktveranstaltung, zu den Workshops, die unter Verantwortung des MILI stattgefunden hätten, zu Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden sowie weitere Positionspapiere. Unterlagen, die andere Ressorts betreffen, könne er nicht ohne Weiteres herausgeben.

Staatssekretär Geerds bittet abschließend darum, die Unterlagen, die er übergebe, als Umdruck zu veröffentlichen, sondern intern zu behandeln. Dies betreffe insbesondere Positionspapiere, die die Verbände übersandt hätten.

Abg. Rother dankt Staatssekretär Geerds für die Informationen und die Bereitschaft, den Aktenordner zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Landtagsverwaltung solle sichergestellt werden. Unter Tagesordnungspunkt 9 könne die Akteneinsicht formell beschlossen werden.

Der Ausschuss nimmt die Information durch die Landesregierung zu diesem Tagesordnungspunkt zur Kenntnis.

3. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern und Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Staatsvertrages

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1610](#)

(überwiesen am 30. August 2019)

Herr Scharbach, Leiter der Abteilung „Integration und Zuwanderung“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, führt aus, Schleswig-Holstein gehöre zu den Ländern, in denen vornehmlich Verwaltungsvollzugskräfte die Aufgaben im Bereich der Aufenthaltsbeendigung durchführten. Dies diene zum einen der Entlastung der Landespolizei. Zum anderen hätten die Verwaltungsvollzugskräfte einen hohen Spezialisierungsgrad erreicht und verfügten über einen großen Erfahrungsschatz im Umgang mit Ausreisepflichtigen. Diese Aspekte könnten bei der Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen deeskalierend wirken. Bei Hinweisen auf Gefährdungssituationen werde allerdings auf die Vollzugshilfe durch die Landespolizei zurückgegriffen. Diese Verfahrensweise habe sich bewährt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten sei laut Ausländer- und Aufnahmeverordnung Koordinierungsstelle für die Aufenthaltsbeendigung. Es organisiere die Aufenthaltsbeendigung nicht nur in eigener Zuständigkeit, sondern auch für die Kreise und kreisfreien Städte. In einigen Kreisen widmeten sich auch eigene hauptamtliche Verwaltungsvollzugskräfte dauerhaft der Organisation und Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Nach der geltenden Rechtslage hätten nur Polizeivollzugsbeamte das Recht, Personen über Landesgrenzen hinweg zu befördern. Dabei sei es unerheblich, ob es sich um Personen handle, die strafrechtlich in Erscheinung getreten seien, oder um solche, von denen keine Gefahr ausgehe. Bisher müssten Polizeibeamte aus dem Regeldienst abgezogen werden, auch wenn es nur darum gehe, Personen bei der Botschaft vorzuführen oder zum Flughafen zu befördern, und obwohl Verwaltungsvollzugskräfte des Landesamtes zur Verfügung stünden. Dieser doppelte Personaleinsatz solle vermieden werden. Hinzu komme, dass einige Betroffene das Auftreten von uniformierten Polizeikräften als martialisch und unverhältnismäßig empfänden, was nicht zur Deeskalation beitrage.

Aus den genannten Gründen habe die Innenministerkonferenz im Juni 2018 das Land Niedersachsen beauftragt, Vorverhandlungen zu einem Staatsvertragsentwurf zu führen; dieser liege

nun vor. Demnach solle künftig der Einsatz von Verwaltungsvollzugskräften als milderes Mittel gegenüber dem Einsatz von Polizeivollzugsbeamten auch über die Landesgrenzen hinweg möglich sein. Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht ergäben sich für die Verwaltungsvollzugskräfte nach den Bestimmungen ihres eigenen Landes.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung über den Gesetzentwurf ab. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/1610](#).

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP

[Drucksache 19/1427](#)

(überwiesen am 15. Mai 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2573](#), [19/2694](#), [19/2777](#), [19/2785](#), [19/2841](#),
[19/2842](#), [19/2845](#), [19/2852](#), [19/2853](#), [19/2856](#),
[19/2860](#), [19/2862](#)

Abg. Claussen macht auf redaktionellen Änderungsbedarf aufmerksam: In § 2 Absatz 13 sei hinter dem zum zweiten Mal erscheinenden Wort „Bauprodukte“ ein Komma zu setzen. In § 3 Absatz 3 Satz 1 sei das Wort „allgemeinen“ durch „allgemein“ zu ersetzen.

Abg. Ünsal thematisiert die Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Änderung. Die Landesregierung werde insbesondere um Darlegung gebeten, ob sie mit Widerstand aus den Kommunen rechne.

Herr Reußow, Stellvertretender Leiter der Abteilung „Bauen und Wohnen“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, stellt einleitend fest, die angedachten Regelungen seien praktikabel und vollzugstauglich. In einigen schriftlichen Stellungnahmen, insbesondere in denen der Kommunen und der kommunalen Landesverbände, sei zu einigen Punkten aber durchaus Kritik geäußert worden. Diese habe insbesondere die Erweiterung der Genehmigungsfreistellung um Gebäude der Größenklassen 4 und 5 betroffen. Einige Vertreter von Bauaufsichtsbehörden hätten darauf verwiesen, dass bereits für Gebäude der Größenklassen 1 bis 3 oft keine guten Planungsunterlagen eingingen; für höhere Größenklassen sei dies umso mehr zu erwarten.

Am Vortag habe dazu eine Dienstbesprechung mit den unteren Bauaufsichtsbehörden stattgefunden. Letztlich hätten die Argumente überwogen, dass die Neuregelungen sinnvoll seien. Für die Gebäudeklassen 4 und 5 bleibe es dabei, dass die bautechnischen Nachweise für den Brandschutz und die Standsicherheit noch von Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz geprüft würden. Dies bedeute ein zusätzliches Schutzniveau, was das Bauordnungsrecht angehe. Beim Bauplanungsrecht könne es theoretisch vorkommen, dass die Entwurfsverfasser sich nicht an die engen Vorgaben eines qualifizierten B-Plans hielten. Die Ursache dafür liege jedoch nicht in der Änderung der LBO. Zudem enthalte das Gesetz zwei Sicherungsmechanismen, die Bestand hätten: Zum einen könne die Kommune eine Überleitung in

das vereinfachte Genehmigungsverfahren vornehmen. Zum anderen habe der Bauherr weiterhin die Möglichkeit, sich eine Genehmigung einzuholen.

Die Frage der Genehmigungsfreistellung werde in den Bundesländern unterschiedlich bewertet. Bayern, Sachsen und Hessen hätten damit keine Probleme; andere Länder, insbesondere Hamburg, sähen dies anders. Angesichts der überwiegend positiven Erfahrungen solle diese Erleichterung auch in Schleswig-Holstein genutzt werden können.

Auf die Nachfrage der Abg. Ünsal zum etwaigen Nachsteuerungsbedarf antwortet Herr Reußow, die Praxis werde zeigen, ob gravierende Probleme aufträten; die Landesregierung erwarte dies nicht. Da die höheren Gebäudeklassen große Investitionsvolumina erforderten und in der Regel wohnungswirtschaftliche Unternehmen solche Gebäude errichteten, könne davon ausgegangen werden, dass die Planungsunterlagen von vornherein eine hohe Qualität aufwiesen und dass vor allen Dingen das Bauplanungsrecht beachtet werde. Sofern sich wider Erwarten Nachsteuerungsbedarf ergebe, werde im Rahmen der nächsten beziehungsweise der übernächsten Änderung entsprechend reagiert.

Abg. Harms betont, bei den geplanten Änderungen handele es sich um eine Art Notlösung, damit möglichst rasch neuer Wohnraum geschaffen werde. Dafür werde auf gewisse Anforderungen, zum Beispiel in Bezug auf Aufzüge, verzichtet. Falls ein Bauvorhaben nur deshalb unterbleibe, weil in der Nähe kein Stellplatz bereitgestellt werden könne, wäre dies eine Katastrophe, so Abg. Harms weiter.

Herr Reußow verweist hierzu auf § 50 Absatz 7 LBO in der bereits derzeit geltenden Fassung: Wenn in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens drei Jahre zurückliege, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen werde, brauche der dadurch verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nicht gedeckt zu werden, wenn dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sei.

Der Ausschuss schließt die Beratung über den Gesetzentwurf ab. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/1427](#), unter Berücksichtigung der von Abg. Claussen vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/1543](#)

(überwiesen am 19. Juni 2019)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Umdruck 19/2744](#)

hierzu: [Umdrucke 19/2779](#), [19/2835](#), [19/2846](#), [19/2858](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, merkt an, die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen sei am 6. September 2019 abgelaufen. Der Ausschuss müsse sich über das weitere Verfahren verständigen.

Abg. Claussen macht für die Koalitionsfraktionen weiteren Beratungsbedarf geltend. Zum Teil seien erhebliche Bedenken gegen die geplante Gesetzesänderung vorgetragen worden. Ziel müsse eine rechtssichere Besetzung des Richterwahlausschusses sein, auch um Besetzungsrügen im Rahmen von Konkurrentenklagen zu vermeiden. Dazu bedürfe es weiterer vertiefter Überlegungen. Auf der Ebene der Fraktionsvorsitzenden habe es bereits entsprechende Kontakte gegeben. Der Ausschuss solle am 25. September 2019 vor der Plenarsitzung erneut zusammenkommen, um einen Beschluss zu fassen.

Abg. Rother ergänzt, im Hinblick auf den nächsten Sitzungstermin des Richterwahlausschusses am 8. November ergebe sich ein gewisser zeitlicher Druck, zu einem Ergebnis zu kommen. Der Richterwahlausschuss in seiner aktuellen Zusammensetzung biete jedenfalls keine Rechtssicherheit. Daher sei eine Entscheidung noch im September geboten. Selbst in diesem Fall werde die Frist bis zum 8. November kaum zu halten sein, zumal im Oktober das Plenum nicht zusammenkomme. Die in den Stellungnahmen zum Ausdruck kommende Kritik beziehe sich im Wesentlichen auf zwei Punkte: Zum einen gehe es um die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit der geplanten Änderung, zum anderen um die Differenzierung zwischen den parlamentarischen und den nichtparlamentarischen Mitgliedern des Richterwahlausschusses im Hinblick auf deren Wahl beziehungsweise Vertretung. - Dem Vorschlag, am Mittwoch vor der Plenarsitzung erneut zusammenzukommen, stimme die SPD zu.

Abg. Schaffer schließt sich dem Vorschlag, in dieser Sitzung keinen Beschluss zu fassen, an. Die Neue Richtervereinigung wünsche sich im Grunde die in der Begründung enthaltene Konkretisierung auch im Gesetzestext. Wenn eine kleinteilige Änderung angestrebt werde, solle auch dieser Vorschlag der Neuen Richtervereinigung übernommen werden.

Herr Platthoff, Wissenschaftlicher Dienst, stellt klar, der Vorschlag der Neuen Richtervereinigung bedeute nicht nur eine gesetzgeberische Klarstellung, sondern zumindest partiell einen Systemwechsel. Bisher sehe der Gesetzentwurf vor, dass bei Ausscheiden eines parlamentarischen Mitglieds des Richterwahlausschusses die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nachrücke; für die Stellvertretung erfolge dann die Nachwahl. Für die nichtparlamentarischen Mitglieder sei kein automatisches Nachrücken des stellvertretenden Mitglieds vorgesehen, sondern für das Mitglied erfolge die Nachwahl.

Zum Hintergrund dieser unterschiedlichen Behandlung von parlamentarischen und nichtparlamentarischen Mitgliedern könne auf die erste Wahl des Richterwahlausschusses zu Beginn der Legislaturperiode verwiesen werden. Laut § 13 Absatz 2 LRiG sei der Landtag bei der Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertretungen - gemeint seien die nichtparlamentarischen Mitglieder - nicht daran gebunden, ob diese Personen als Mitglied oder Stellvertretung vorgeschlagen worden seien. Bei der ersten Wahl entscheide der Landtag, ob er in Bezug auf die nichtparlamentarischen Mitglieder den Vorschlag Mitglied oder Stellvertretung so mittragen oder eine für die Stellvertretung kandidierende Person zum Mitglied wählen wolle.

Die Neue Richtervereinigung schlage vor, auch für die nichtparlamentarischen Mitglieder das automatische Nachrücken der Stellvertreter vorzusehen. Dadurch entstehe ein Automatismus, der die bei der Erstwahl bisher bestehende Wahlfreiheit des Parlaments in Bezug auf die nichtparlamentarischen Mitglieder einschränke.

Abg. Peters führt aus, für ihn stehe nicht das Ob, sondern das Wie einer Änderung im Zentrum seiner Überlegungen. Eine Überprüfung der Konkordanz mit anderen Vorschriften sei durchaus sinnvoll. Die Ausschussmitglieder sollten sich auf jeden Fall die Zeit bis zum 25. September 2019 für weitere Überlegungen nehmen, um über einen vernünftigen Vorschlag abstimmen zu können.

Abg. Harms schließt sich dem Vorschlag an, die Entscheidung bis zum 25. September zurückzustellen. Über nahezu alle Punkte herrsche Einigkeit. Im Grunde gehe es nur darum, ob der

Vorschlag der Neuen Richtervereinigung so akzeptiert werde. Dazu werde auch noch eine Äußerung des Wissenschaftlichen Dienstes erwartet. Es werde sicherlich möglich sein, über einen noch offenen Punkt in einer kurzen Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, stellt im Einvernehmen mit allen Ausschussmitgliedern fest, dass die weitere Beratung über diesen Tagesordnungspunkt auf den 25. September 2019, 9:30 Uhr, vertagt werde.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Volksinitiative für bezahlbaren Wohnraum
[Drucksache 19/1521](#)

(überwiesen am 19. Juni 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Sozialausschuss und den Petitionsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/2531](#), [19/2749](#), [19/2905](#)

Abg. Claussen trägt zur Begründung der Ablehnung des Gesetzentwurfs den im [Umdruck 19/2905](#) formulierten Begründungstext vor.

Abg. Rother signalisiert die Zustimmung der SPD zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative. Er fügt hinzu, falls mit allen Staatszielen so umgegangen werden solle, wie es in der Begründung der Ablehnung durch die Koalition zum Ausdruck komme, könne auf die Festlegung von Staatszielen insgesamt verzichtet werden. Die vorgeschlagene Formulierung des Staatsziels sei treffend und dessen Aufnahme in die Landesverfassung wichtig.

Abg. Harms erklärt für den SSW die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und schließt sich der Kritik des Abg. Rother an der Ablehnung durch die Koalition an. Folge man deren Argumentation, bestehe die Verfassung letztlich nur noch aus Grundrechten, und Staatszielbestimmungen seien entbehrlich. Die Bedeutung von Staatszielen resultiere auch daraus, dass sie gegen etwaiges politisches Fehlhandeln schützten, das heißt, die Politik dürfe nicht gegen die Staatsziele handeln. Besonders bedauerlich sei es, dass nicht einmal ein Kompromiss habe gefunden werden können. Auch wer mit der für Artikel 13 a Absatz 2 vorgeschlagenen Formulierung zu den Voraussetzungen einer Räumung der Wohnung nicht einverstanden sei, könne sicherlich den in Absatz 1 formulierten Grundsatz des Rechts auf angemessenen Wohnraum und der Fördernotwendigkeit durch das Land unterstützen.

Der Ausschuss schließt die Beratung ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und des SSW wird der Gesetzentwurf, [Drucksache 19/1521](#), dem Landtag zur Ablehnung empfohlen.

Der der Ablehnung zugrunde liegenden Begründung, [Umdruck 19/2905](#), stimmt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und des SSW zu.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/1519](#)

(überwiesen am 21. Juni 2019)

hierzu: [Umdrucke 19/2698](#), [19/2710](#), [19/2732](#), [19/2802](#), [19/2836](#),
[19/2840](#), [19/2849](#), [19/2859](#)

Abg. Rother verweist darauf, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vorgenommenen Änderungen nachvollzogen würden. Bereits dagegen habe die SPD gestimmt. Hintergrund seien unter anderem die Stellungnahmen von Sozialverbänden, die deutlich gemacht hätten, dass die geplante Neuregelung nicht ausreichend sei. Dies betreffe insbesondere die Möglichkeiten, die das Internet biete, und die Thematik der Leichten Sprache.

Abg. Claussen erinnert an die vielen positiven Erfahrungen, die unter anderem in dem Erfahrungsbericht „Barrierefreie Informationen zur Kommunalwahl 2018“, [Drucksache 19/1002](#), zum Ausdruck gekommen seien. Daher werde die Koalition der Gesetzesänderung zustimmen.

Der Ausschuss schließt die Beratung ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW gegen die Stimmen der SPD beschließt er, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, [Drucksache 19/1519](#), zu empfehlen.

Mündliche Anhörung

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1273](#)

(überwiesen am 6. März 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 19/2443](#) (neu)

hierzu: [Umdrucke 19/2264](#), [19/2315](#), [19/2375](#), [19/2377](#), [19/2390](#),
[19/2391](#), [19/2404](#), [19/2423](#), [19/2424](#), [19/2425](#),
[19/2426](#), [19/2427](#), [19/2428](#), [19/2431](#), [19/2435](#),
[19/2436](#), [19/2437](#), [19/2448](#), [19/2449](#), [19/2450](#),
[19/2452](#), [19/2456](#), [19/2461](#), [19/2507](#); [19/2555](#),
[19/2670](#)

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Nicole Rönnspeiß

[Umdruck 19/2456](#)

Frau Rönnspeiß, Referentin für „Brot für die Welt“ im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, ergänzt die schriftliche Stellungnahme des Diakonischen Werks, [Umdruck 19/2456](#). Sie führt insbesondere aus, die bisherige Formulierung in der Landesverfassung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen habe die damit verbundenen Ziele nur unzureichend erreicht. Beispielfhaft könne auf die Nitratbelastung der Böden und des Grundwassers sowie den niedrigen Bestand an Feldlerchen, Kiebitzen und Rebhühnern verwiesen werden. Der Landesverband der Inneren Mission stehe in engem Kontakt mit den betroffenen Menschen. Die Teilnehmer einer Multiplikatorenreise im Rahmen von „Brot für die Welt“ nach Indien hätten dort erleben können, wie Menschen täglich unter den Folgen des Klimawandels leiden müssten. Insbesondere die Ärmsten der Armen könnten sich vor dessen Auswirkungen nicht schützen.

Die Zeit zum Handeln dränge. Ziel müsse es sein, dass endlich Maßnahmen umgesetzt würden; die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in die Landesverfassung allein reiche nicht aus. Der Landesverband der Inneren Mission sensibilisiere mit seinen entwicklungspolitischen Bildungsangeboten im Auftrag von „Brot für die Welt“ landesweit für eine nachhaltige,

klimaschonende Lebensweise und zeige Handlungsoptionen im Sinne von mehr Klimaschutz in der Region und der ganzen Welt auf. Das Diakonische Werk sei bereit, mit allen relevanten Akteurinnen eine nachhaltige, starke Landesentwicklungsstrategie einschließlich einer BNE-Strategie zur Umsetzung zu bringen.

Beauftragter für den Naturschutz Schleswig-Holstein

Dr. Holger Gerth

[Umdruck 19/2425](#)

Herr Dr. Gerth, Landesbeauftragter für Naturschutz beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, erläutert die Stellungnahme [Umdruck 19/2425](#). Er begrüße die vorgeschlagene Ergänzung der Landesverfassung und die damit verbundene Verfestigung des Klimaschutzes als Staatsziel. Notwendig seien aber Maßnahmen auf allen Ebenen, von der EU bis hinunter zu den Kommunen. Alle Träger öffentlicher Belange seien gehalten, bei ihrem Agieren den Klimaschutz im Blick zu haben. Positiv hervorzuheben sei das vorbildliche Energiewende- und Klimaschutzgesetz von 2017. Die zusätzliche Verankerung des Klimaschutzes in der Landesverfassung werde der nächste wichtige Schritt sein.

Konkret erforderlich seien eine klimafreundliche Mobilität in allen Bereichen des Verkehrs, mehr Wärmedämmung, andere Essgewohnheiten, der Schutz der Moore und Salzwiesen wegen des hohen CO₂-Bindungspotenzials sowie eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien. Letztere Forderung betreffe nicht nur den Ausbau der Windenergie, sondern auch die Entwicklung anderer Kopplungsmechanismen, beispielsweise in Sachen Wasserstoffproduktion.

Herr Dr. Gerth führt weiter aus, der habe am Vortag am Waldgipfel der CDU-Landtagsfraktion teilgenommen. Das Ziel der Neuwaldbildung sei grundsätzlich zu begrüßen; die intensive Diskussion auf dem Waldgipfel habe aber gezeigt, wie schwierig die Realisierung sei.

**Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein -
Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung e. V.**

Wolfgang Vogel, 1. Vorsitzender

[Umdruck 19/2423](#)

Herr Vogel, Vorsitzender des Vereins „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein - Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung“, ergänzt die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/2423](#). Er reflektiert insbesondere die historischen Hintergründe der Aufnahme des Staatsziels „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ im Jahr 1990 sowie der Entstehung des Naturschutzgesetzes 1993. Was diese Themen angehe, so sei Schleswig-Holstein schon damals vorbildlich gewesen. Bereits 1973 sei hier ein Landesnaturschutzgesetz, damals noch unter der Bezeichnung „Landschaftspflegegesetz“, auf den Weg gebracht worden. Gleichwohl habe der Landesgesetzgeber es zu Recht für erforderlich gehalten, eine entsprechende Staatszielbestimmung in Artikel 11 der Landesverfassung aufzunehmen.

Im Jahr 1990 hätten die Erkenntnisse zur Notwendigkeit des Klimaschutzes, insbesondere die des IPCC, noch nicht vorgelegen; der erste Klimabericht datiere aus dem Jahr 1991. Dennoch sei schon 1990 klar gewesen, dass der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens alle biotischen und alle abiotischen Bereiche - und damit, zumindest implizit, das Klima - umfassen solle. Die deutlich höhere, auch gesellschaftspolitische, Gewichtung, die der Klimaschutz mittlerweile erfahren habe, solle sich auch explizit als Staatszielbestimmung in der Landesverfassung niederschlagen. Damit werde eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass auch untergesetzliche Bestimmungen entsprechend formuliert beziehungsweise ausgelegt werden müssten.

Im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung sei das Klimathema ebenfalls zentral. Neben der Vermittlung von Wissen bedürfe es des Aufzeigens von Handlungsoptionen. Auch dafür werde sich die explizite Verankerung des Klimaschutzes als Staatsziel in der Landesverfassung als hilfreich erweisen.

* * *

Abg. Ostmeier, betont in der anschließenden Diskussion, dass ihr persönlich die Bildung für nachhaltige Entwicklung sehr am Herzen liege. Die Gemeinde Hetlingen, in der sie Bürgermeisterin gewesen sei, habe - bisher als einzige in Schleswig-Holstein, was bedauerlich sei -

eine Auszeichnung der UNESCO für ihr Engagement in Sachen „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) erhalten. Sie setze sich dafür ein, dass das Thema BNE auch im Landtag noch öfter auf die Agenda komme. Diese grundsätzliche Feststellung gelte unabhängig davon, wie sie sich zu der vorgeschlagenen Verfassungsänderung positionieren werde.

Abg. Harms thematisiert die in dem Gesetzentwurf der SPD enthaltene Formulierung „insbesondere das Klima“. Er äußert die Befürchtung, dass die klimapolitischen Maßnahmen eine höhere Gewichtung erhalten könnten als die sonstigen Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Insbesondere in der Rechtsprechung, die die Formulierung auslegen und ausfüllen müsse, werde sich dies vermutlich zeigen. Wer eine Blume erhalten wolle, schütze die natürlichen Grundlagen des Lebens, aber nicht direkt das Klima. Insofern werde es zu Konflikten kommen. Eine solche Entwicklung wäre bedauerlich und bedeutete einen Rückschritt, so Abg. Harms weiter.

Herr Vogel antwortet, Abg. Harms habe eine gute Frage aufgeworfen, die nicht ohne Weiteres zu klären sei. So habe das - damals zuständige - Bundesverfassungsgericht über die gegen das Landesnaturschutzgesetz erhobene Klage erst viele Jahre später entschieden. Zahlreiche Juristinnen und Juristen hätten sich mit den verschiedenen Aspekten befasst. Grundsätzlich treffe es zu, dass ein herausgehobenes Merkmal eine besondere Wertigkeit erhalte. Da es sich beim Klimaschutz aber um die zentrale Aufgabe handele, könne er, Herr Vogel, sich durchaus vorstellen, dass eine auch juristische Heraushebung empfehlenswert sei. Allerdings dürften die anderen Aspekte des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens nicht ins Hintertreffen geraten. Wichtig sei die Funktionalität des gesamten Systems. Ein funktionierender Naturhaushalt bilde die Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für alle Menschen, sodass alle Facetten mit der entsprechenden Aufmerksamkeit zu behandeln seien.

Herr Dr. Gerth lehnt es ab, einigen Aspekten des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens einen Vorrang gegenüber anderen Aspekten einzuräumen; vielmehr gehe es um einen Gleichklang. Da aber ohne Klimaschutz perspektivisch auch keine natürliche Lebensgrundlage mehr vorhanden sein werde, sei es wichtig, diesen auch im Wirkungsgefüge der Verfassung zu verankern.

Frau Rönnspeiß schließt sich der Positionierung von Herrn Dr. Gerth im Wesentlichen an. Sie fügt hinzu, sie sehe eine Gefahr darin, dass die Zahl der Klimaleugner zunehme. Auch insofern komme der verfassungsrechtlichen Verankerung des Klimaschutzes hohe Bedeutung zu.

Abg. Claussen betont, es bedürfe gründlicher Überlegungen, bevor etwas in die Verfassung aufgenommen werde. Ohnehin seien in Sachen Klimaschutz Taten wichtiger als Worte. - Abg. Claussen zitiert im Folgenden die letzten beiden Sätze aus der Stellungnahme von Dr. Schmidt-Jortzig, [Umdruck 19/2315](#), und verweist auf die weitere Einschätzung, dass der expliziten Aufnahme des Klimaschutzes in Artikel 11 allenfalls deklaratorische Wirkung zukomme, sofern nicht eine unterschiedliche Wertigkeit angestrebt werde. Ferner habe Dr. Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, festgestellt, dass materielle Standards im Wege der Auslegung aus der Staatszielbestimmung nicht abgeleitet werden könnten. Im Übrigen habe Schleswig-Holstein mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz von 2017 in Bezug auf das einfache Gesetzesrecht bereits alles Notwendige, vielleicht auch mehr als das, geregelt. Die Erforderlichkeit der Verfassungsänderung erschließe sich somit nicht.

Herr Vogel antwortet, er habe, zumindest cursorisch, alle Stellungnahmen gelesen. Aus seiner eigenen verwaltungsjuristischen Erfahrung wisse er, was es heiße, Gesetze auszulegen. Daher stehe er der Feststellung, einfachgesetzlich sei doch bereits alles geregelt, kritisch gegenüber. Durch die explizite Verankerung in der Verfassung erhalte der Klimaschutz eine viel höhere Wertigkeit; dies werde sich auch bei der Auslegung von Gesetzen niederschlagen. Der bereits heute in Artikel 11 niedergelegte Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens stelle ein Prüfungskriterium dar, das Land und Kommunen bei der Gesetzesanwendung stets zu beachten hätten. Bei diesem Verfassungsauftrag handele es sich keineswegs um ein Nullum. In der Verankerung in der Verfassung komme auch die gesellschaftspolitische Haltung zum Klimaschutz zum Ausdruck. Das Plenarprotokoll von 1990 zeige, wie breit damals der Konsens über die Aufnahme des Staatsziels „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ gewesen sei. Wenn die damaligen Abgeordneten der Argumentation, einfachgesetzlich sei bereits alles geregelt, gefolgt wären - immerhin habe es bereits das Landschaftspflegegesetz gegeben -, wäre die Aufnahme dieses Staatsziels nicht zustande gekommen.

Abg. Rother verweist darauf, dass Dr. Schmidt-Jortzig in seiner Stellungnahme den Begriff „Klima“ in der Verfassung als für die Rechtspraxis kaum geeignet ansehe. Dazu sei festzustellen, dass auch die „natürlichen Grundlagen des Lebens“ für den Juristen sicherlich schwer fassbar seien; dennoch habe die Rechtsprechung eine Auslegung hinbekommen.

Herr Dr. Gerth betont, „Klima“ sei ein übergeordneter Begriff mit vielen Facetten; das Wetter sei nur ein Aspekt. Dies spreche nicht gegen die Aufnahme in die Verfassung, da zahlreiche Gesetze unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten; als naheliegendes Beispiel könne auf das

frühere Landesnaturschutzgesetz verwiesen werden. Klar sei, dass das Klima die Lebensbedingungen beeinflusse. Auch und gerade die junge Generation erkenne den Handlungsbedarf.

Herr Vogel ergänzt, da der Begriff „Klima“ bereits Teil der Naturschutzgesetze von Bund und Ländern sei, gebe es zu dessen Ausfüllung klare Standards. Der Begriff sei ausreichend normativ greifbar und für die operative Anwendung geeignet. Herr Vogel fährt fort, das Klima haben Wirkungen auf das gesamte gesellschaftliche System. Das IPCC habe sich in einem Sonderbericht vom 8. August 2019 insbesondere dem Problem der veränderten Landnutzungsbedingungen gewidmet. Darin werde deutlich, wie eng die verschiedenen Aspekte miteinander verwoben seien. So komme der Versorgung mit ausreichend Wasser entscheidende Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit und damit für die Überlebensfähigkeit der meisten Lebewesen, auch des Menschen, zu. Die natürlichen Grundlagen des Lebens bildeten auch die Grundlage für das Wirtschaften des Menschen. Gerade den jüngeren Generationen gelte es dieses Wissen zu vermitteln, etwa im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz enthalte viele gute Ideen und Ansätze, sei aber völlig unzureichend. Der tatsächliche Regelungsbedarf sei viel umfangreicher. Zwar gebe es die Möglichkeit, in dieses Gesetz weitere Standards aufzunehmen. Allerdings werde es ohne die Aufnahme einer übergeordneten Staatszielbestimmung kaum möglich sein zu verdeutlichen, dass alle Menschen im Land gefordert seien, zum Klimaschutz beizutragen.

Abg. Ostmeier zweifelt an, dass die Aufnahme des Klimaschutzes als Staatsziel tatsächlich zu konkreten Verbesserungen führen werde. Bereits heute geschehe auf dem Gebiet der Bildung für nachhaltige Entwicklung viel. Der Sozialminister habe die Schirmherrschaft über das Projekt „KITA21 - Die Klimaretter“ übernommen; weitere Beispiele könnten genannt werden.

Ferner habe der Umweltminister in der Plenardebatte am 19. Juni 2019 dargelegt, dass Schleswig-Holstein beim Klimaschutz eines der ambitioniertesten Bundesländer sei und hier die Annäherung an die selbstgesteckten Ziele am besten gelinge. Neben Berlin und Rheinland-Pfalz habe sich Schleswig-Holstein eine Reduktion der Treibhausgase um mindestens 40 % vorgenommen. Bereits heute lägen die Pro-Kopf-Emissionen um knapp 20 % niedriger als im Bundesdurchschnitt. Hinzu komme, dass in den Bereichen Wärme und Verkehr die entscheidenden gesetzlichen Grundlagen nahezu ausschließlich vom Bund geschaffen würden. Das Land leiste das ihm Mögliche bereits. So sei der Kohleausstieg bereits beschlossen worden. Für die verzögerte Abschaltung des Kohlekraftwerks Wedel trage nicht Schleswig-

Holstein die Verantwortung; die Aufnahme des Klimaschutzes als Staatsziel in die Verfassung werde insoweit nicht weiterhelfen. Reine Symbolpolitik bringe niemandem etwas. Weitergehende Maßnahmen müssten vom Bund und auf europäischer Ebene getroffen werden.

Herr Vogel merkt an, er kenne die Probleme auf kommunaler Ebene, und verweist hierzu auf seine Erfahrungen als früherer Bürgermeister. Seine Gemeinde habe bereits 1993 eine „Agenda 21“ für eine nachhaltige Entwicklung beschlossen; ein paar Kilometer weiter habe man davon noch nichts wissen wollen. Viele Gemeinden hätten andere Sorgen als BNE. Jedoch müsse irgendwo begonnen werden. Auch der Verein „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“ habe insoweit eine Verantwortung.

Die Leistungsbilanz von Umweltminister Albrecht könne er nicht beurteilen, so Herr Vogel weiter. Er wisse jedoch, dass die anderen Bundesländer in ihren Bemühungen mehr Tempo aufgenommen und klare Strukturen geschaffen hätten. Klare Strukturen setzten klare Zielsetzungen voraus; damit werde am besten in der Landesverfassung begonnen. In Bezug auf viele Bereiche glaube Schleswig-Holstein nur noch, vorn zu sein. Ein Beispiel seien die seit Anfang 2016 geltenden Sustainable Development Goals. Der Landtag habe dazu erst im Februar 2019 einen Beschluss gefasst. Als Ziel 4 werde eine für alle Menschen inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung beschrieben. Dazu gehöre auch die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Diese Aufgabe hätte längst angepackt werden müssen, so Herr Vogel weiter.

Was die neue Bildungsstrategie für nachhaltige Entwicklung angehe, so habe er gegenüber den Abgeordneten schon auf dem Parlamentarischen Abend des Bündnisses Eine Welt zum Ausdruck gebracht, dass Papiere mit guten strategischen Zielen allein nicht ausreichten; es gehe auch um die konkrete und verbindliche operative Umsetzung. Dafür biete der Klimaschutz mit Verfassungsrang eine wesentlich bessere Grundlage als einfachgesetzliche Regelungen. Unabhängig von der Aufnahme des Klimaschutzes in die Landesverfassung sei schon heute klar, dass nachhaltige Entwicklung in Zukunft auf der Tagesordnung jeder Gemeinde stehen werde.

Frau Rönnspeiß ergänzt, auch das Diakonische Werk Schleswig-Holstein engagiere sich in Sachsen Bildung für nachhaltige Entwicklung. In den Demokratiewerkshops gebe es stets die Schnittstelle zum Klimaschutz.

Abg. Ostmeier betont, der Bericht des Umweltministers basiere auf Fakten. Demnach stehe Schleswig-Holstein in Sachen Umwelt- und Klimaschutz wirklich gut da.

Herr Dr. Gerth antwortet, die Position der Abg. Ostmeier lasse sich anscheinend so zusammenfassen, dass konkrete Maßnahmen wichtiger seien als eine Verfassungsänderung. Als ehemaliger langjähriger Bürgermeister einer Gemeinde wisse er aber um die Vorbildwirkung einer expliziten Aufnahme des Klimaschutzes in die Landesverfassung für die kommunale und die kreisliche Ebene. Der Verfassungsrang einer Formulierung biete ganz andere Möglichkeiten, entsprechende Maßnahmen konkret vor Ort umzusetzen. Folge man der Argumentation der Abg. Ostmeier, so könne auf die meisten Staatsziele verzichtet werden.

Auch der Hinweis, dass die Verkehrspolitik entscheidend vom Bund geprägt werde, treffe nur bedingt zu. Für die fahrradfreundliche Ausgestaltung liege die Zuständigkeit vor Ort. Die in den Kommunen Engagierten könnten durch den Verweis auf den Verfassungsrang des Klimaschutzes viel mehr Menschen mitnehmen als durch den Rückgriff auf das Klimaschutzgesetz.

Abg. Hansen betont, aus seiner Sicht treffe die Einschätzung, Klimaschutz stehe über dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, nicht zu. Vielmehr bilde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen quasi die Klammer. Ferner entstehe der Eindruck, die Anzuhörenden schränkten sich in ihren Stellungnahmen, zumindest zwischen den Zeilen, selbst ein; denn aus dem Begriff „Klima“ selbst ergebe sich noch keine konkrete Handlungsverpflichtung. Daher gebe es auch keinen Bedarf zur Änderung der Landesverfassung.

Herr Dr. Gerth antwortet, er habe den Gleichklang zwischen dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens und dem Klimaschutz betont. Beides werde benötigt. In diesem Wirkungsgefüge greife das eine in das andere. Wer den Klimaschutz vernachlässige, reduziere auch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; der Einfluss des Klimas auf den Bodenschutz, den Gewässerschutz und die Biodiversität sei schon thematisiert worden.

Herr Vogel ergänzt, eine konkrete Handlungsverpflichtung sei die Schutzverpflichtung, das heißt der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Er habe die feste Überzeugung, dass der Landtag, wenn diesem schon 1990 die heutigen Informationen zur Verfügung gestanden hätten, den Klimaschutz explizit in die Landesverfassung aufgenommen hätte. Unabhängig von juristischen Diskussionen über die Frage, ob die Landesverfassung durch die Aufnahme des Klimaschutzes aufgeweicht werde, bleibe es dabei, dass das Klimathema zu den

zentralen Herausforderungen der Gesellschaft gehöre. Wenn gefragt werde, was sich durch die Verankerung in der Landesverfassung konkret ändern werde, dann könne jedenfalls festgestellt werden, dass durch die Ablehnung auf keinen Fall eine Verbesserung eintreten werde. Es dürfe nicht sein, dass eine zentrale Herausforderung wie der Klimaschutz quasi unter „ferner liefen“ abgehandelt werde, während der Tierschutz - zu Recht - explizit Erwähnung finde. Demnächst stehe die Frage der CO₂-Bepreisung an. Auch hierzu gelte die Feststellung, dass gesellschaftspolitische Veränderungen leichter umgesetzt werden könnten, wenn das Ziel in der Verfassung sichtbar sei.

Abg. Hölck merkt an, die Plenarrede des Umweltministers sei inhaltlich keineswegs so positiv gewesen, wie Abg. Ostmeier es dargestellt habe. Das Land habe die drei Kernziele - Ausbau der erneuerbaren Energie, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Wärmeversorgung, Reduzierung der Treibhausgase - für 2018 verfehlt. Schleswig-Holstein sei zwar gut, habe aber die selbst gesetzten Ziele nicht erreicht. Wer die Aufnahme eines Staatsziels in die Verfassung nur davon abhängig mache, ob daraus konkrete Handlungserfordernisse beziehungsweise Ansprüche abgeleitet werden könnten, der stelle letztlich alle Staatsziele infrage. Wohl niemand habe diese Absicht. Gerade Schleswig-Holstein mit seinem hohen Anteil an Fläche, die unter dem Meeresspiegel liege, müsse besonderes Interesse daran haben, dass der Klimaschutz vorankomme.

Abg. Peters betont, ein Staatsziel habe letztlich Appellfunktion. Er wisse aus eigener Erfahrung, wie wichtig es sei, einen Appell zur richtigen Zeit in die gesellschaftliche Debatte einzubringen. Die Grünen seien vor der Bundestagswahl 1990 mit dem Slogan „Alle reden von Deutschland. Wir reden vom Wetter“ aufgetreten. Im Ergebnis hätten sie nur 3,8 % der Stimmen erhalten und damit den Wiedereinzug in den Bundestag verpasst. Bei der Europawahl 2019 habe dieselbe Schwerpunktsetzung die Grünen in ungeahnte Höhen gebracht.

Abg. von Kalben sieht die Notwendigkeit, in Sachen Klimaschutz deutliche Signale in die Gesellschaft zu senden. Die Aufnahme in die Landesverfassung könne ein solches Signal sein. Ob es dafür eine Mehrheit in der Koalition und im Landtag geben werde, müsse abgewartet werden. Nachvollziehbar sei aber auch das Argument, dass durch die Verankerung in der Landesverfassung allein keine konkreten Maßnahmen ausgelöst würden. Dies müsse auch den jungen Menschen, die im Rahmen von „Fridays for Future“ auf die Straße gingen, deutlich gesagt werden, um spätere Enttäuschungen zu vermeiden. Das Handlungserfordernis in Sachen Klimaschutz gelte übrigens nicht nur für das Land, sondern auch für den Bund und die

kommunale Ebene. Wenn Abg. Hölck kritisiere, dass bestimmte Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien nicht erreicht worden seien, dann müsse ergänzend darauf verwiesen werden, dass die Landespolitik nur zum Teil darauf Einfluss nehmen könne. Die Hauptverantwortung liege bei der Bundespolitik. Dieses Problem werde die Aufnahme des Klimaschutzes in die Landesverfassung jedenfalls nicht lösen.

Abg. Ostmeier ergänzt, Teil einer sachlichen Debatte müsse es sein, den jungen Menschen zu vermitteln, dass neben den Mängeln, die es auch gebe, in Schleswig-Holstein in Sachen Umwelt- und Klimaschutz vieles sehr gut laufe. Der Bundesvergleich bestätige diese Einschätzung. Ohnehin herrsche in Schleswig-Holstein breiter Konsens über das Erfordernis des Klimaschutzes. Mittlerweile sei jedoch immer häufiger eine Verwischung der Grenze zwischen der einfachgesetzlichen Ebene und der Ebene der Verfassung zu beobachten. Es gebe die Tendenz, ein Problem, das politisch nicht gelöst werden könne, in die Verfassung zu verlagern. Werde den Rufen nach Änderung der Verfassung permanent gefolgt, bestehe die Gefahr, dass deren besonderes juristisches und politisches Gewicht abnehme. Schon sei das Argument zu hören, der Klimaschutz gehöre unbedingt in die Verfassung, da doch der Tierschutz auch enthalten sei. Wer dem folge, werde sich kaum gegen die Aufnahme weiterer Staatsziele aussprechen können. Damit verliere die Verfassung ihren besonderen Charakter.

* * *

Natur-Freunde Deutschlands - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Ina Walenda, Landesgeschäftsführerin

[Umdruck 19/2437](#)

Frau Dr. Walenda, Landesgeschäftsführerin der Natur-Freunde Deutschlands - Landesverband Schleswig-Holstein e. V., erläutert die Stellungnahme, [Umdruck 19/2437](#). Sie erinnert insbesondere an die Diskussionen im Vorfeld der Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung 2013 und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Einigkeit, die damals geherrscht habe, auch in Bezug auf die Aufnahme des Klimaschutzes hergestellt werden könne. Damit werde jede künftige Landesregierung einen entsprechenden Arbeitsauftrag haben. Den Schülern und der gesamten Öffentlichkeit werde eine ermutigende Botschaft gesandt. Die aktuelle Verfassungsformulierung zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens reiche jedenfalls nicht aus. Sie sei eher schlicht und werde der Bedeutung, die Umwelt- und Klimaschutz

mittlerweile angenommen hätten, nicht mehr gerecht. Artikel 11 bedürfe endlich einer Aufwertung. Frau Dr. Walenda fährt fort, auch wenn sie nicht Juristin, sondern Ingenieurin sei, wisse sie, dass die Verfassung die Grundlage allen politischen Handelns bilde. Auf dieser Grundlage könnten Regierung und Parlament eigene Schwerpunkte setzen. Der Landesverband der Natur-Freunde Deutschlands schließe sich dem Formulierungsvorschlag des SSW an. Das Wort „insbesondere“ in dem Gesetzentwurf der SPD könne eine Wertehierarchie implizieren; dieser bedürfe es nicht.

Wenn in der Plenardebatte die Befürchtung geäußert worden sei, die Aufnahme des Klimaschutzes werde eine Inflationierung in dem Sinne auslösen, dass dann jeder sein Lieblingsthema aufgenommen wissen wolle, so könne sie diesem Argument nicht folgen. Bekannt sei, dass gegen Deutschland mehrere Vertragsverletzungsverfahren im Umweltbereich liefen, da mehrere Richtlinien, zum Beispiel die Wasserrahmenrichtlinie und die Nitratrichtlinie, nur unzureichend umgesetzt worden seien. Insofern werde sich eine Inflationierung durch Umweltthemen eher als hilfreich denn als Problem erweisen. Allerdings brauche diese Inflationierung tatsächlich nicht befürchtet zu werden; bisher seien nur Forderungen nach Aufnahme des Gewässerschutzes und der Biodiversität bekannt.

Frau Dr. Walenda stellt abschließend fest, Klimaschutz sei nicht ein Thema mit nur kurzfristiger Popularität, sondern eine Aufgabe für Generationen. Klimaschutz betreffe alle Lebensbereiche und sei insoweit vielen anderen Umweltzielen übergeordnet. In jeder Gesetzgebung werde der Klimaschutz beachtet werden müssen. Zudem befinde sich Schleswig-Holstein in Sachen Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung in guter Gesellschaft. Selbst die CSU fordere die Aufnahme, sogar bundesweit. Das Land Schleswig-Holstein solle ein Zeichen setzen, dass es das wichtige gesellschaftliche Anliegen des Klimaschutzes ernst nehme.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

em. Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU Kiel

[Umdruck 19/2315](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, emeritierter Professor für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, ergänzt seine schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/2315](#). Er betont einleitend, er spreche in dieser Anhörung als Verfassungsrechtler, nicht als ehemaliger Politiker.

Er fährt fort, eine Staatszielbestimmung könne nur drei Effekte haben: Zum Ersten könne daraus möglicherweise ein Handlungsauftrag gelesen werden. Zum Zweiten diene sie als Auslegungsdirektive, etwa im Hinblick auf unbestimmte Rechtsbegriffe und Fragen der Ermessensausübung. Zum Dritten komme sie als Abwägungsvorgabe für Planungen in Betracht.

Die vorgeschlagene Formulierung „insbesondere das Klima“ werde bei keinem dieser drei Effekte erfolgreich sein. Entweder werde der Klimaschutz bereits von der Staatszielbestimmung des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens erfasst; dann bringe der Zusatz „insbesondere“ nichts Neues, das heißt, es werde lediglich ein weiterer Berücksichtigungsaspekt aufgezeigt. Oder der Klimaschutz werde nicht erfasst; dann sei das Wort „insbesondere“ umso unverständlicher.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig fügt die grundsätzliche Anmerkung hinzu, dass er die Verfassung nicht als sozialpädagogischen Wunschttext, sondern als Rechtstext verstanden wissen wolle. Daraus folge, dass die darin enthaltenen Aussagen sprachlich, logisch und systematisch stimmig zu sein hätten.

Hinzu komme, dass es sich bei Klima um eine natürliche Gegebenheit handele. Es bestehe, unabhängig von den Wünschen des Menschen. Insofern taue es nicht dazu, etwas Schützenswertes zu sein. Dass in der öffentlichen Diskussion vom Schutz des Klimas die Rede sei, habe andere Gründe; dort gehe es um politische Programme und Zielbekundungen. Ein Rechtstext müsse aber auslegungsfähige Begriffe enthalten.

Für den Schutz infrage kämen verschiedene Klimaelemente und -faktoren. Dies wäre jedenfalls sprachlich unproblematisch, unabhängig von der Frage, ob der Mensch zu diesem Schutz in der Lage sei. Im Brockhaus sei zu lesen, Klima sei begrifflich die Gesamtheit der meteorologischen Erscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre an irgendeiner Stelle der Erdoberfläche kennzeichneten und dort in einem bestimmten Zeitabschnitt durchschnittlich einzutreten pflegten. Diese Definition mache deutlich, dass das Klima als solches nicht geschützt werden könne; es sei einfach da. Bei der Formulierung eines Rechtstextes müsse dies beachtet werden.

Aus ähnlichen Gründen könne Klima auch nicht als Grundlage des Lebens bezeichnet werden. Bei „Klima“ handele es sich um einen abstrakten Gesamtbegriff. Ihn schützen zu wollen sei in logischer und erst recht in normativer Hinsicht Nonsens. In allen Lehrbüchern finde sich zu

Recht die Unterteilung in Klimaelemente und Klimafaktoren. Zu den Klimaelementen zählten beispielsweise Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wind. Diese seien möglicherweise bis zu einem gewissen Maße beeinflussbar. Der Begriff Klimafaktoren beschreibe die geografischen Eigenschaften eines Raumes. Dazu gehörten zum Beispiel die Land-Wasser-Verteilung und die Bodenbedeckung. Inwieweit diese beeinflussbar seien, sei von Fachleuten zu beurteilen.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig stellt zusammenfassend fest, die gewünschte Verfassungsergänzung sei sprachlich eine Leeraussage und logisch ein No-Go, mithin eine normative Nullnummer. Gerade mit Blick auf das Engagement der jungen Menschen im Rahmen von „Fridays for Future“ warne er vor Bauernfängerei oder einem bewussten Bluff. Vermutlich werde von deren Seite die Aufnahme des Klimaschutzes in die Landesverfassung zunächst einmal begrüßt werden. Wenn sich nach einer gewissen Zeit herausstelle, dass daraus keine konkreten Maßnahmen folgten, werde die Enttäuschung umso größer sein. Der Politikverdrossenheit könne dadurch jedenfalls nicht entgegengewirkt werden.

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.

Dr. Lennart Schmitt

[Umdruck 19/2391](#)

Herr Dr. Schmitt, Syndikusrechtsanwalt beim Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., erläutert die Stellungnahme, [Umdruck 19/2391](#) und führt aus, der Klimawandel gehöre zu den größten Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte. Gerade die Landwirtschaft sei in hohem Maße von dessen Auswirkungen betroffen und müsse sich weltweit an neue Klimabedingungen anpassen. Daher habe die Landwirtschaft hohes Eigeninteresse daran, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Eine Verfassungsänderung sei dafür aber nicht zielführend.

Der Klimaschutz könne in der Landesverfassung nicht für sich allein stehen; es handele sich um eine Querschnittsmaterie, die eine Vielzahl anderer Schutzbereiche berühre. Hinzu komme, dass der Klimaschutz bereits in der Formulierung „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ enthalten, mithin in der Verfassung verankert sei.

Mit der angedachten Änderung würden die Gestaltungsoffenheit dieses Grundpfeilers aufgegeben und die Wertehierarchie aufgeweicht, ohne eine klarere Zielbestimmung erreicht zu haben. In Analogie zur Landwirtschaft könne formuliert werden, es werde nicht eine neue Furche gezogen, sondern lediglich in eine bereits vorhandene gefahren, ohne dass sich eine relevante

Vertiefung einstelle. Eine zielführende Beackering des Themenfeldes werde dadurch jedenfalls nicht gelingen. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung werde eine Verwässerung der Staatsziele bewirken. Es bestehe die Gefahr, dass die Verfassung für den Bürger weniger wichtig erscheine, wenn Zielbestimmungen mehr oder weniger beliebig aufgenommen oder ausgetauscht werden könnten. Weitere Zielkonflikte seien unvermeidlich; dies werde weitere Nachjustierungen erfordern.

Ferner sei die Verfassung der falsche Ort, um die berechtigte Umsetzung des Klimaschutzes voranzutreiben. In den Fachgesetzen dagegen könnten konkrete Regelungen getroffen werden, wobei diese Möglichkeit schon heute bestehe, ohne dass die Verfassung geändert worden wäre.

Aus der bau- und genehmigungsrechtlichen Praxis in der Landwirtschaft sei bekannt, dass in Sachen Umwelt- und Immissionsschutz immer höhere Anforderungen an den Stallbau gestellt würden. Dies führe in einigen Regionen dazu, dass die Bauhindernisse nicht mehr überwunden werden könnten. Als Nebeneffekt komme es faktisch zu einer Blockade der Weiterentwicklung der Tierhaltung, sodass höhere Standards im Sinne des Tierwohls und der Umwelt nicht mehr erreicht würden. Auch daran werde deutlich, dass der wertungsoffene Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens nicht leichtfertig aufgegeben oder überhaupt nur verschoben werden solle.

IHK Schleswig-Holstein

Dr. Martin Kruse

[Umdruck 19/2428](#)

Herr Dr. Kruse, federführend verantwortlich für den Bereich „Industrie, Umwelt und Rohstoffe“ bei der IHK-Schleswig-Holstein, verweist auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/2428](#). Er fügt hinzu, selbstverständlich wende sich auch die organisierte Wirtschaft nicht gegen Klimaschutz. Jedoch bestehe die Befürchtung, dass sich die explizite Aufnahme des Klimaschutzes als Staatsziel bei Abwägungsentscheidungen zulasten der Wirtschaft auswirken werde. Die IHK Schleswig-Holstein verstehe den Klimaschutz bereits als Teil des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens. Ferner seien die weltweiten Herausforderungen des Klimaschutzes nicht durch Schleswig-Holstein allein zu bewältigen. Dazu bedürfe es mindestens europaweiter, im Grunde weltweiter Anstrengungen. Schleswig-Holstein müsse seinen Beitrag leisten, brauche aber nicht voranzuschreiten.

WWF Husum

Hans-Ulrich Rösner

[Umdruck 19/2450](#)

Herr Rösner, Leiter des WWF-Wattenmeerbüros Husum, führt aus, der WWF begrüße die explizite Aufnahme des Klimaschutzes in die Landesverfassung. Ebenso wenig finde er es problematisch, falls Schleswig-Holstein damit gegenüber der Bundesebene voranschreite.

Die vorgeschlagene Formulierung betrachte der WWF jedoch als problematisch, da die Gefahr der Abstufung der Schutzziele, das heißt einer unterschiedlichen Wertigkeit, entstehe. Es könne nicht angehen, dass der Schutz der Biodiversität hinter den Klimaschutz zurücktrete. Im Ergebnis könnten unterschiedliche Schutzziele gegeneinander ausgespielt werden, zum Beispiel wenn es um den Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gehe. Der WWF stehe hinter dem Ziel des Klimaschutzes und hinter dem des Naturschutzes gleichermaßen. Er versuche in seiner täglichen Arbeit, die Balance zwischen den Zielen zu halten. Zielkonflikte könnten gelöst werden. Diese Möglichkeit werde erschwert, wenn in der Landesverfassung ein Ziel gegenüber anderen begünstigt werde. Daher rege der WWF eine geänderte Formulierung an. Das Wort „insbesondere“ solle auf jeden Fall wegfallen. Es gehe um den Schutz des Klimas und der Natur in ihrer Gesamtheit, also auch um den Schutz der Biodiversität. Der Gleichklang der Ziele müsse sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

* * *

In der anschließenden Diskussion thematisiert Abg. von Kalben die Einschätzung von Dr. Schmidt-Jortzig, dass das Klima kein tauglicher Schutzgegenstand im juristischen Sinne sei. Folge man dieser Argumentation, dann müsse sie auch für das - bereits bestehende - Klimaschutzgesetz gelten. Bisher seien entsprechende Einwände nicht vorgetragen worden. Herr Dr. Schmidt-Jortzig habe zwar korrekt aus dem Brockhaus zitiert; allerdings erschließe sich ihr nicht, wie daraus abzuleiten sei, das Klima könne nicht geschützt werden, so Abg. von Kalben weiter.

Sie führt weiter aus, der Einwand, die Verfassung dürfe nicht mit Schutzgütern beziehungsweise Staatszielen überfrachtet werden, verdiene grundsätzlich Anerkennung. Allerdings stünden in der Verfassung schon Staatsziele. Diese seien im Ergebnis vergangener politischer Diskussionen aufgenommen worden. Wer nun fordere, nur die allerwichtigsten Staatsziele

sollten aufgenommen werden, befürworte letztlich doch eine Wertehierarchie. An oberster Stelle stünden demnach die Staatsziele, die es - mehr oder weniger zufällig - in die Verfassung geschafft hätten, während die Ziele, die nicht - mehr - aufgenommen werden sollten, weniger wichtig seien. Diese Argumentation überzeuge nicht. Wer einerseits - wie der Bauernverband - den Klimawandel als eine der größten Herausforderungen bezeichne, könne nicht andererseits gegen die Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung plädieren.

Zwar sei Herrn Dr. Schmidt-Jortzig zuzustimmen, wenn er auf die Gefahr hinweise, dass durch die Aufnahme des Klimaschutzes in die Landesverfassung den Menschen Sand in die Augen gestreut werde, was daraus ableitbare konkrete Maßnahmen angehe. Das Signal, das von dem Verzicht auf die Verankerung in der Landesverfassung ausgehe, werde jedoch mindestens ebenso negativ sein.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig betont, er könne nicht erkennen, was konkret geschützt werden solle, wenn von „Klimaschutz“ die Rede sei. Der zitierte Brockhaus-Artikel besage eindeutig, dass der Begriff „Klima“ auf einer Gesamtschau verschiedener Elemente und Faktoren in einer Region basiere. Insofern bedürfe das Schutzgut der Konkretisierung. Immerhin handele es sich bei der Verfassung um einen Rechtstext, nicht um einen Werbetext oder ein Glaubensbrevier. Mit einem allgemeinen Wortschwall, sei niemandem gedient. Wer in der Sache etwas erreichen wolle, komme mit der Formulierung, dass das Klima geschützt werden solle, nicht weiter. Es müsse vielmehr darum gehen, Einzelschritte in den Blick zu nehmen.

Auf eine weitere Frage der Abg. von Kalben antwortet Herr Dr. Schmidt-Jortzig, dem Anliegen, bestimmte, als wünschenswert angesehene klimatische Bedingungen zu erhalten oder zu schaffen, werde die Aufnahme des Begriffs „Klimaschutz“ in die Verfassung vermutlich weder schaden noch nützen. Dem Ansehen der Verfassung werde durch die Aufnahme sprachlicher und logischer Nullnummern aber sehr wohl Schaden zugefügt.

Wenn das Klima als besondere Beschaffenheit der natürlichen Grundlagen des Lebens betrachtet werde, dann bestehe in der Tat die von einigen Vorrednern beschriebene Gefahr der Relativierung. Der Klimaaspekt wäre demnach besonders wichtig, die anderen Aspekte des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen weniger wichtig. Wohl jeder werde zustimmen, dass der Schutz der Wasserressourcen und einer hohen Wasserqualität ebenso wichtig sei.

Herr Dr. Schmitt betont, der Landtag könne zwar die Verfassung ändern, solle dies aber nicht tun. Die vorgeschlagene Formulierung habe eine unerwünschte Stoßrichtung, da Aspekte wie der Gewässerschutz, der Bodenschutz und die Ernährungssicherheit hintangestellt würden. Deren Aufnahme in die Landesverfassung sei im Falle der Verankerung des Klimaschutzes auch geboten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zu wahren. Dann allerdings komme das Dambruchargument zum Tragen, das heißt, es werde kaum noch ein Wunsch nach Aufnahme eines Anliegens in die Landesverfassung zurückgewiesen werden können. Aus alledem folge, dass Landtag und Landesregierung den Klimaschutz einfach durch konkrete Maßnahmen umsetzen sollten. Dies sei bereits heute ohne Änderung der Verfassung möglich.

Abg. von Kalben verweist darauf, dass verbindliche Klimaschutzziele nicht nur im Landesklimaschutzgesetz, sondern auch international festgelegt worden seien. Herr Dr. Schmidt-Jortzig werde um Auskunft gebeten, ob diese Wortwahl sinnvoller wäre als „Schutz des Klimas“. - Herr Dr. Schmidt-Jortzig erklärt, er sei auf die beschriebene Problematik erst durch die Beschäftigung mit der Anfrage nach einer Stellungnahme zu dem vorgelegten Gesetzentwurf gestoßen. Er fügt hinzu, es sei zum Beispiel möglich, den Schutz des Klimafaktors Vegetation in die Verfassung aufzunehmen. Angesichts dieser Kleinteiligkeit werde allerdings das von Herrn Dr. Schmitt thematisierte Dambruchargument zum Zuge kommen.

Auch bei der von Abg. von Kalben ins Spiel gebrachten Formulierung „Klimaschutzziele“ stelle sich die Frage, welche das seien beziehungsweise wer sie festlege. Der Verfassungspolitiker werde vermutlich antworten, es seien die Ziele, die das Landesparlament festlege. Dann definiere der einfache Gesetzgeber die Ziele der Verfassung. Dies sei nicht die Regel, komme aber durchaus vor, etwa in Bezug auf die Festlegung von Inhalt und Schranken der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Eine solche Variante wäre zumindest schlüssig, so Herr Dr. Schmidt-Jortzig weiter. Dennoch hege er Bedenken, da aus seiner Sicht die Verfassung ein hehres Rechtsstück bleiben und sich nicht in kleinteiligen Regelungen verlieren solle.

Abg. Harms erinnert daran, dass der SSW in seinem Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der SPD auf die Hervorhebung „insbesondere“ verzichte und den Schutz des Klimas in eine Reihe mit dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens und der Tiere stelle. Zudem müsse es möglich sein, den Begriff „Klimaschutz“ so zu spezifizieren, dass er auch juristisch gehandhabt werden könne. Es sei nicht unüblich, dass Juristen Begriffe anders deuteten, als sie in der Fachsprache eigentlich gemeint seien. Er schließt die Frage an, ob Herrn

Dr. Schmidt-Jortzig Verfassungen bekannt seien, in denen ein Staatsziel gegenüber anderen Staatszielen so hervorgehoben werde wie in dem Gesetzentwurf der SPD. Eine Recherche im Internet habe jedenfalls kein solches Beispiel geliefert. - Herr Dr. Schmidt-Jortzig antwortet, dies wisse er nicht. Dazu müsse auch er erst recherchieren. Er gehe aber davon aus, dass es kaum Beispiele dafür gebe, da es kontraproduktiv erscheine, Staatsziele unterschiedlich zu gewichten.

Abg. Peters bittet um die Einschätzung des folgenden Formulierungsvorschlags: „Die natürlichen und klimatischen Grundlagen des Lebens stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.“

Herr Dr. Schmidt-Jortzig erklärt, seine zuvor geäußerte sprachliche und systematische Kritik greife in Bezug auf diese Formulierung jedenfalls nicht sofort. Sie sei zumindest schlüssiger als die Formulierung „insbesondere das Klima“. Möglicherweise könne auch der Schutz der bestehenden klimatischen Bedingungen in Schleswig-Holstein angestrebt werden; mehr könne das Land ohnehin nicht leisten. Wenn das Klima in irgendeiner Weise als rechtliches Schutzobjekt erscheinen solle, dann müsse es spezifiziert beziehungsweise konkretisiert werden. Das Klima an sich sei ein Abstraktum, das nicht als rechtliches Schutzobjekt taue.

Auf eine Frage des Abg. Claussen antwortet Herr Dr. Schmidt-Jortzig, das Klima an sich werde nicht von dem Begriff „natürliche Grundlagen des Lebens“ erfasst, sehr wohl aber einzelne Klimaelemente und Klimafaktoren. Diese könnten grundsätzlich auch geschützt werden. Jedoch solle sich jeder ernsthaft die Frage stellen, ob beispielsweise das Klimaelement Wind vom Menschen in relevantem Ausmaß beeinflusst werden könne. Zu der Frage, welche Klimaelemente und -faktoren vom Menschen tatsächlich beeinflussbar seien, müsse ein Fachmann befragt werden.

Auf die Frage der Abg. Ostmeier, welche konkreten Nachteile die Wirtschaft von einer Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung erwarte, verweist Herr Dr. Kruse beispielhaft auf die Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten. Wenn dort ein Wald stehe, aus dem Bäume entnommen werden sollten, werde auch ein CO₂-Speicher entfernt. Die neue Verfassungsbestimmung werde dann in die Abwägung einfließen müssen. Ferner sei - natürlich stets im Sinne des Klimaschutzes - die Einführung neuer Steuern und Abgaben zu befürchten, die dem Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein zum Nachteil gereichen würden. Die Wirtschaft sei auch alarmiert, mit welcher Intensität in der Landeshauptstadt vor dem Hintergrund der

Ausrufung des Klimanotstands über verschiedene Themen, zum Beispiel den Kreuzfahrttourismus, diskutiert werde. Abg. Ostmeier wendet ein, wenn die IHK den Klimaschutz bereits von der Formulierung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erfasst sehe, dann erschließe sich nicht, wie die explizite Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung etwaige negative Effekte verstärken könne. - Herr Dr. Kruse entgegnet, sofern keine Verschärfung gewünscht werde, sei die geplante Verfassungsänderung redundant. Wenn die SPD mit ihrem Gesetzentwurf „insbesondere“ das Klima schützen wolle, dann werde daran deutlich, dass es das Ziel sei, die Gewichte innerhalb des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu verschieben. Die geplante Formulierung sei keineswegs identisch mit der aktuellen Verfassungsnorm in Artikel 11.

Auf die Frage des Abg. Hölck, wie die Landespolitik den Klimaschutz begleiten solle, antwortet Herr Dr. Kruse, er wolle sich nicht anmaßen, die Politik auf Landesebene bestimmen zu wollen. Seine Position sei aber, dass das Land beim Thema Klimaschutz nicht vorangehen, sondern sich im Gleichklang mit der Politik der Bundesregierung bewegen solle. - Abg. Hölck erwidert, diese Antwort reiche ihm nicht aus. Schleswig-Holstein sei im Bereich der Energiewende bereits führend. Bisher seien negative Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht bekannt geworden. Die Energiewende bedeute aktiven Klimaschutz. Sie trage zur Wertschöpfung und damit zur Erhöhung der Wirtschaftskraft bei. Was den Kreuzfahrttourismus angehe, so sei in der jüngsten Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 11. September 2019 berichtet worden, dass der Kieler Hafen in den Fokus der Reedereien gerate. Dies habe jedoch keine negativen Hintergründe. Vielmehr trage der Hafen durch sein Engagement in Sachen Nachhaltigkeit und Erreichung der Klimaschutzziele dazu bei, dass der Kreuzfahrttourismus ein neues - positiveres - Image erhalte. Auch dies sei ein Beitrag zur Wertschöpfung.

Herr Dr. Kruse macht darauf aufmerksam, dass die Energiewende und die Wertschöpfung im Bereich der erneuerbaren Energien auch ohne Verfassungsänderung erreicht worden seien. Schon daran werde deutlich, dass die explizite Verankerung des Klimaschutzes in der Verfassung nicht benötigt werde. Niemand werde daran gehindert, auch ohne Verfassungsänderung auf dem bisherigen Weg fortzuschreiten. Dass der Kieler Hafen momentan ein positiveres Image erhalte, ändere nichts daran, dass der Kreuzfahrttourismus stark in der Kritik stehe. Die Aufnahme des Klimaschutzes in die Landesverfassung werde der ablehnenden Argumentation weiter Vorschub leisten. Dies gehe nicht nur zulasten der Touristen, sondern auch zulasten der Wirtschaft und damit der Beschäftigten. Abg. Ostmeier erklärt, da Herr Rösner sich gegen die Höhergewichtung des Klimaschutzes gegenüber anderen Schutzziele auspreche

und der Klimaschutz von dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens bereits erfasst werde, müsse er folgerichtig für die Beibehaltung der geltenden Formulierung von Artikel 11 plädieren. - Herr Rösner antwortet, so wolle er nicht argumentieren. In der bisherigen Diskussion sei deutlich geworden, dass einige annähmen, eine Verfassungsänderung werde keine praktischen Konsequenzen haben, während andere genau diese Konsequenzen fürchteten. Jedenfalls könne nicht davon ausgegangen werden, die Verfassungsänderung werde keine Konsequenzen haben. Insofern spreche einiges für die explizite Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung; denn Veränderungen seien notwendig. Eine Gefahr sehe er dann, so Herr Rösner weiter, wenn zwar der Klimaschutz aufgenommen, aber nicht auch der Schutz der Biodiversität explizit erwähnt werde. Dafür werde sicherlich eine gute sprachliche Lösung gefunden werden können.

Abg. Peters bittet um Bewertung der Formulierung: „Die vielfältigen natürlichen und klimatischen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.“ - Herr Rösner erklärt, er könne nur spontan antworten. Der Begriff „klimatische Grundlagen des Lebens“ erscheine ihm jedoch sehr ungewöhnlich. Die Formulierung „natürliche und klimatische Grundlagen“ ziele sicherlich auf eine ausgewogene Gewichtung, erscheine jedoch tautologisch, da die klimatischen Grundlagen letztlich Teil der natürlichen Grundlagen des Lebens seien.

Abg. Hölck berichtet, im Wirtschaftsausschuss habe Staatssekretär Goldschmidt dargelegt, das Klima des Jahres 2018, insbesondere die hohen Temperaturen, würde künftig zum Normalfall werden, wenn es nicht gelinge, die Erderwärmung zu begrenzen. Diese habe vielfältige Folgen, unter anderem das Waldsterben, dem ein Insektensterben folgen werde. Der Schutz des Klimas stehe demnach vor allen anderen Aufgaben. Gelingt es nicht, die Erderwärmung wirksam zu begrenzen, würden viele Pflanzen und Tiere in einiger Zeit nicht mehr vorhanden sein.

Herr Rösner antwortet, genau dies spreche für die Gleichwertigkeit der Anliegen. Neben dem Klima gebe es viele andere Gründe dafür, dass die Biodiversität gefährdet sei; die Klimaentwicklung sei nur ein Grund. Es gelte, die Energiewende quasi mit der Natur auszubalancieren. Bisher sei dies nicht überall gelungen. Zudem müsse die Sozialverträglichkeit der Energiewende sichergestellt werden. Die Regionalplanung sei zwar noch nicht in Kraft, werde aber die Grundlage bieten, um auf dem eingeschlagenen Weg - unter Beachtung des Erfordernisses der Ausbalancierung - fortzufahren. In Schleswig-Holstein gebe es unzählige Beispiele

dafür, dass der Naturschutz hinsichtlich der strikten Anwendung des Artenschutzes beim Bau von Windkraftanlagen deutlich zurückhaltender agiere als in anderen Bundesländern. Dafür gebe es einen guten Grund; denn auch der WWF befürworte den Ausbau der Windenergieerzeugung. Dennoch gebe es bestimmte Gebiete, die auch für den Bau von Windkraftanlagen nicht angetastet werden dürften.

* * *

NABU Schleswig-Holstein e. V.

Hermann Schultz, Landesvorsitzender

[Umdruck 19/2461](#)

Herr Schultz, Vorsitzender des NABU Schleswig-Holstein e. V., spricht sich dafür aus, das Thema Klimaschutz in der Verfassung zu verankern, damit es explizit Bedeutung für das politische Handeln erlange. Wenn auf einfachgesetzliche Regelungen verwiesen werde, so brauche nur daran erinnert zu werden, dass die Präsidentin des Landesrechnungshofes eklatante Mängel bei der Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein festgestellt habe, obwohl die Landesregierung in dem Gesetz ehrgeizige Ziele festgeschrieben habe.

Herr Schultz fährt fort, auch wenn Staatsziele nicht einklagbar seien, so entfalteteten sie doch eine starke politische Kraft und hätten auch Einfluss auf die Gesetzgebung, da die Aspekte des Klimaschutzes dabei stets zu beachten seien. Die heutige Klimasituation zeige, dass die bisherige Formulierung von Artikel 11 im Hinblick auf den Klimaschutz nicht ausreichend Kraft entwickelt habe. Frau Dr. Walenda habe zu Recht an die zahlreichen gegen Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahren erinnert.

Die Bedeutung des Schutzes der Biodiversität dürfe ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden. Die jüngsten Erkenntnisse zum Insektensterben seien besorgniserregend. In dem Ende April 2019 vorgestellten Bericht des Weltbiodiversitätsrates werde deutlich, dass die Menschheit die Natur in rasendem Tempo vernichte; eine Million Arten seien vom Aussterben bedroht. Aus alledem folge die Notwendigkeit, neben dem Klimaschutz auch den Schutz der Biodiversität in die Verfassung aufzunehmen. Hervorragend wäre es, so Herr Schultz weiter, wenn dies - wie die Verabschiedung des Landschaftspflegegesetzes 1973 - einstimmig geschehen könnte.

Auf die Frage des Abg. Voß, warum der Bodenschutz nicht aufgenommen werden solle, antwortet Herr Schultz, dann werde die Aufnahme des nächsten Schutzziels, zum Beispiel der Schutz des Wassers, gefordert, sodass ein Ende kaum absehbar wäre. Das Klima und die Biodiversität seien extrem bedroht; das besondere Schutzerfordernis solle deshalb auch in der Landesverfassung zum Ausdruck kommen.

Abg. Ostmeier merkt an, sie schließe aus dieser Argumentation, dass der Bodenschutz als nicht so wichtig gegenüber der Biodiversität angesehen werde. - Herr Schultz erklärt, der Begriff „Bodenschutz“ sei im Grunde unter den Begriff „natürliche Lebensgrundlagen“ subsumierbar. Ihm gehe es darum, dass nach außen das Signal gesendet werde, was im Moment besonders wichtig sei. Die Menschen vor Ort seien ganz anders unterwegs, wenn sie wüssten, dass sie für das, was sie vor Ort umzusetzen versuchten, Rückendeckung auch in der Verfassung fänden.

Abg. von Kalben nimmt auf die Annahme Bezug, auch der Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität würden von dem Begriff „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ erfasst. Sie erklärt hierzu, auch wenn das Klima sich wandle, werde es weiterhin natürliche Lebensgrundlagen geben, möglicherweise allerdings nicht für den Menschen. Wenn aber die Biodiversität zu stark zurückgehe, könne es sein, dass Leben irgendwann nicht mehr möglich sein werde. Vor diesem Hintergrund bitte sie um eine Einschätzung des Formulierungsvorschlags von Abg. Peters, insbesondere dazu, ob die natürlichen und die klimatischen Grundlagen nebeneinandergestellt werden sollten.

Herr Schultz antwortet, dass er sich dazu im Moment nicht positionieren könne. Es scheine aber so zu sein, dass der Begriff „klimatische Grundlagen“ inhaltlich mehr oder weniger das umfasse, was die Antragsteller in die Verfassung aufgenommen wissen wollten. Er habe den Begriff „Klimaschutz“ nur als Arbeitstitel verwendet und den Schwerpunkt seiner Überlegungen nicht darauf gelegt, eine Formulierung zu finden, die auch Verfassungsrechtler zufriedenstelle, so Herr Schultz abschließend.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, dankt den Anzuhörenden.

9. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung zum Dialogverfahren der Landesregierung zur Vorbereitung eines Integrations- und Teilhabegesetzes

Antrag des Abg. Rother (SPD)
[Umdruck 19/2900](#)

Abg. Harms erinnert daran, dass in dem Antrag des Abg. Rother „die Vorlage sämtlicher Akten aus dem Verfügungsbereich der Landesregierung“ begehrt werde. Daher sei eine Beschränkung auf Akten des MILI unzulässig, es sei denn, die SPD stimme dieser Beschränkung zu. - Abg. Midyatli lehnt dies ab.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, erklärt, sie habe den Abg. Rother so verstanden, dass er sein Vorlagebegehren auf den Aktenordner beziehe. - Abg. Rother erwidert, Staatssekretär Geerds habe ausdrücklich erwähnt, dass vermutlich auch in anderen Ressorts entsprechende Akten vorhanden seien.

Herr Plathhoff, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, erläutert, ein Aktenvorlagebegehren beziehe sich stets auf einen konkreten Gegenstand. Wenn Abg. Rother sich sicher sei, dass auch in anderen Ressorts entsprechende Akten vorhanden seien, dann müsse die Landesregierung diese vorlegen.

Abg. Midyatli führt aus, das MILI selbst habe betont, dass es sich bei Integration und Teilhabe um Querschnittsaufgaben handele. Die Landesregierung beziehungsweise die Koalition habe über dieses Thema bereits beraten. Die SPD wolle wissen, was schon erarbeitet worden sei beziehungsweise welche Ideen es gebe. Wenn die Experten umsonst gearbeitet hätten, wäre dies sehr schade. Möglicherweise gelinge es, auf der Grundlage der bereits vorhandenen Expertise ein gemeinsam getragenes Integrations- und Teilhabegesetz auf den Weg zu bringen.

Abg. Claussen betont, das Aktenvorlagebegehren müsse vom Antragsteller gegebenenfalls konkretisiert werden. Der Abg. Rother werde gebeten, sich zunächst den von Staatssekretär Geerds übergebenen Aktenordner anzuschauen. Falls die SPD danach weiteren Vorlagebedarf sehe, könne darüber zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

Abg. Ostmeier und Abg. Peters schließen sich dem Vorschlag des Abg. Claussen an. Der SPD stehe es frei, diesen Punkt in einer der nächsten Sitzungen erneut auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Abg. Rother erklärt, die SPD werde sich die heute vorgelegten Akten anschauen und bei Nachfragebedarf den Antrag auf Aktenvorlage erneut stellen. Der vorliegende Antrag werde für die heutige Sitzung zurückgezogen.

Der Ausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag, zunächst informell in den von Staatssekretär Geerds übergebenen Aktenordner Einsicht zu nehmen und bei Bedarf das Aktenvorlagebehren erneut auf die Tagesordnung zu setzen, einstimmig zu.

10. Verschiedenes

Der Ausschuss verständigt sich auf eine konsolidierte Anzuhörendenliste ([Umdruck 19/2921](#) - neu) für die mündliche Anhörung zu den Anträgen zur Spitzenförderung ([Drucksachen 19/1364](#) und [19/1388](#)).

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer